1
Bao. 4956

Materialien

zu

einem künftigen

Landtage

in Baiern.

Herausgegeben

von

v. W.

einem baierschen Landstande.

Regensburg 1800.

Der Landtag in Baiern scheint nun bald ein unvermeidliches Ding zu werden; — jede Parthey wünscht ihn; — wenn er nur schon vorüber wäre, denkt sich jeder, der vaterländisch gesinnt ist.

Seit ein paar Jahren sind über die baiersche Landesverfassung sehr viele Schriften erschienen, welche jeder baiersche Landstand fleisig und mit Aufmerksamkeit lesen soll, ehe er in die Landtagsversammlung eintritt.

Diese Schriften sind:

a) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern.

b) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern.

c) Ueber die Quellen des wachsenden Mißvergnügens in Baiern.

d) Unterricht eines alten Beamtens an junge Beamte.

e) Beytrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Baiern. 2 Theile.

f) Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Baiern.

g) Pfalzneuburgischer Deputationsabschied über die Landes- und Regierungsverhältnisse im Herzogthume Neuburg im Jahre 1799.

h) Die Landstände in Baiern, was waren sie? — Was sind sie? — Was sollen sie seyn? —

i) Leben und Thaten des Landverderblichen Doktor Herkommens, auch Observantius genannt.

k) Ueber die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehends in Baiern.

l) Landesbeschwerden in Baiern, — oder drey wichtige Aktenstücke.

m) Zur

m) Zur Geschichte der baier. Landschaft und Steuern bearbeitete Urkunden.

n) Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern, 1te, 2te, 3te und 4te Lieferung.

o) Ueber die Präliminarien.

p) Ueber das hohe Alter der Landschaft.

Gleich merkwürdig sind auch die Arbeiten einiger Churfürstl. Staatsdiener im Jahre 1799 und 1800; — ich liefere hier einsweilen

A.) Den Vortrag bey der Churfürstl. gnädigst angeordneten Special-Commission in Militär-Sachen, d. d. 30. Jul. 1799.

B.) Die Privatmeynung des Churfürstl. geheimen Referendärs Hrn. v. Utzschneider, über den gegenwärtigen Zustand der baierschen Staatswirthschaft, d. d. 4. Nov. 1799. (Dieser Mann, nachdem er wahrscheinlich alle Drangsale Baierns voraussah, wagte, mit aller Freymüthigkeit einen Landtag zu begehren; er soll schon im Monate August des Jahres 1799 die Einberufung eines Landtages — aber fruchtlos — gefordert haben; seine damalige Vorstellung konnte ich aber nicht zu Handen bekommen.)

C.) Des Hrn. v. Utzschneider unterthänigst gehorsamster Antrag über einen Landtag in Baiern, d. d. 1. Febr. 1800.

D.) Desselben Nachtrag über eine Landesdefensions-Armee in Baiern, d. d. 3. Febr. 1800.

E.) Einen Entwurf zu einer neuen Erklärung der Landesfreyheit in Baiern. — (Ob Hr. v. Utzschneider oder ein anderer der Verfasser dieses Entwurfes sey, kann ich nicht sagen, doch wurde derselbe Ende Hornungs 1800 dem Churfürstl. Ministerio vom Hrn. v. Utzschneider übergeben, aber, so viel ich erfahren konnte, nicht mit Beyfall aufgenommen; man beschuldigte Hrn. v. Utzschneider des Democratisme, — man hätte ihn vielmehr der Kühnheit, dem herrschenden Factionsgeiste zu widerstreben, beschuldigen sollen.

Es wäre vielleicht Schade, wenn diese wichtigen Aktenstücke von einem künftigen Landtage nicht gekannt und nach Umständen benützt würden.

München den 26. Jun. 1800.

v. W.

baierscher Landstand.

A.

Vortrag

bey der churfürstlichen gnädigst angeordneten Special-Commission in Militärsachen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. geruheten vermög gnädigstem Rescripte d. d. 18. Juli 1799 eine Special = Commission anzuordnen, welche ohne Zeitverlurst nicht nur die dermaligen Militär = Gebrechen untersuchen, sondern auch einen wohlüberdachten, und dem Lande anpassenden Plan zu einer militärischen Verfassung entwerfen solle.

Die alten Gebrechen zu untersuchen, würde eine vergebliche Mühe seyn; denn es ist alles so ineinander verwebt, ein Amt reicht dergestalt dem andern die Hand, daß es unmöglich seyn würde, vor einigen Monaten damit in's Reine zu kommen; der sicherste Weg zum Zweck zu gelangen, ist immer mit dem

Ent=

Entwurf zu einer dem Lande anpassenden Militär-Verfassung den Anfang zu machen. Ist man einmal mit der künftigen Militär-Verfassung für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die obere Pfalz im Reinen — wird selbe von Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. gnädigst ratificirt, und als Militär-Gesetz für die herobern Staaten angenommen: alsdann wird es auch nicht mehr schwer seyn, von der dermaligen Unordnung in Militärsachen den schicklichsten Uebergang zur künftigen Ordnung zu finden.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. befahlen in Höchstdero obigem Rescripte weiset: die neue Militär-Verfassung solle dem Lande anpassend seyn, d. h. sie soll desselben Kräfte nicht übersteigen. Wenn man sich auf was immer für eine Weise über die Kräfte anstreugt, so muß man gewöhnlich der Last unterliegen; würde die Militär-Verfassung z. B. um 1 oder 2 Millionen Gulden mehr Ausgaben verursachen, als das Land gewöhnlich erträgt, so müsten die Staats-Kassen in kurzer Zeit Bankerott machen. Dieses scheint auch die Ursache zu seyn, warum Se. Churf. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. Höchstdero Finanz-Departement gnädigst beordert haben, mit der Militär-Behörde eine neue Militär-Verfassung zu entwerfen. —

Der-

Dermalen wird blos für die herobern Staaten, d. i., für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die obere Pfalz, welche Einen Staatskörper bilden sollen und können, gearbeitet; — Die Rheinpfalz, Jülch und Berg haben jezt wirklich keine Kräfte, können kaum die Ausgaben des Civildienst-Personals bestreiten, und müssen also bey gegenwärtigem Entwurfe ganz außer aller Betrachtung bleiben; Baiern, Rheinpfalz und Jülch und Berg haben auch eine solche geographische Lage, daß selbe schwerlich jemals in einen militärischen Verband werden kommen können; doch dieses wird sich nach hergestelltem Frieden bestimmter erörtern lassen; Vieles wird aber Jülch und Berg, dann die Rheinpfalz zu einer Militär-Verfassung in Baiern niemals beytragen können; mehrere politische Gründe stehen entgegen.

Zweck der Militär-Verfassung ist Sicherheit von Außen und Sicherheit von Innen zu erhalten. Wenn gute Gesetze, wenn gute Erziehung, wenn Gelegenheit auf allerley Weise den nothwendigen Lebensunterhalt zu gewinnen, — wenn im Staate unter den verschiedenen Klassen der Einwohner wenige Reibungen vorhanden sind: so wird es nicht schwer seyn, Sicherheit von Innen auch mit wenigen

Trup-

Truppen aufrecht zu erhalten. Traurig ist es immer für ein Land, wenn es in Friedenszeiten viele Truppen unterhalten, d. i. bezahlen muß; dadurch werden meistentheils in Friedenszeiten schon alle Kräfte erschöpft; der Landsherr gewinnt dabey nichts, als manchmals eine schöne Wachtparade zu sehen; — das Land bezahlt Millionen ohne Zweck; — denn Sicherheit von Innen kann in Friedenszeiten mit wenigerem Aufwande, mit weniger Anstrengung erreicht werden.

Allein — Sicherheit von Außen — vorzüglich in Kriegszeiten zu erhalten, dieses ist die Hauptaufgabe für den Politiker und Staatswirth sowohl, als für den Militaire. — Wenn man vom Auslande ganz unvermuthet feindselig behandelt wird: so soll man auch zum Widerstand schon gerüstet seyn; sich alsdann erst rüsten wollen, wäre zu spät. In Friedenszeiten muß eine weise Regierung also schon Vorsehung thun, — muß ihre waffenfähigen Männer zählen, — sie in Waffen üben; — die Zeughäuser füllen, — und vorzüglich tüchtige Offiziers bilden; dieses alles, so wichtig es auch immer ist, muß aber dem Lande in Friedenszeiten nicht zu viel kosten, — muß dem Ackerbaue und den Gewerben nicht zu viele Hände entziehen, muß den Militärstand nicht verhaßt

machen; widrigenfalls hat bey einem Angriffe von Außen alle Vertheidigung ein Ende; nur diejenige Nation äußert gegen einen Angriff von Außen Kraft und Stärke, welcher es im Lande zur Friedenszeit wohlgieng; eine gute Verfassung, unter welcher man mit seiner Person, mit seinem Eigenthume, mit allem denjenigen, was man lieb hat, sicher ist, vertheidiget jedermann gerne; — glücklich das Land, welches seinen Fürsten liebt, glücklich die Einwohner, welche ein Vaterland haben! Ohne Fürsten- oder Vaterlandsliebe ist in Kriegszeiten keine Kraftäußerung zu erwarten. — Es kömmt demnach alles darauf an

1. Wie soll man in Friedenszeiten, ohne die Fürsten- und Vaterlandsliebe zu schwächen, — ohne von der Nation zu große Anstrengung, zu große Geldbeyträge zu fordern, — die waffenfähigen Männer in Waffen üben? — wie soll man die Zeughäuser füllen? — wie soll man in Friedenszeiten tüchtige Offiziers bilden? —

2. Wie soll man sich in Kriegszeiten verhalten? — Baiern lag bey seinem ansehnlichen Flächeninnhalte, bey seiner nicht unbedeutenden Bevölkerung schon seit mehr als einem Jahrhundert

dert in einer schimpflichen Ohnmacht; die Ursache ist zum Theil in der bisherigen verkehrten Militär-Verfassung zu suchen; man wollte großen Staaten nachahmen, und verfiel dabey ins Kleinliche; man wollte in Baiern — gleich andern großen Staaten — eine stehende Armee haben, und hatte im Grunde nur eine Wachtparade. Die Entwicklung obiger zwo Fragen wird wahrscheinlich auf ein reines Resultat hinführen.

Ad 1. Beschwerlich ist es für ein Land, das sich nur vom Ackerbaue nähret, wenn in Friedenszeiten viele Mannschaft ausgehoben wird, um in einem sehr entfernten Orte das Exercice zu lernen; — Und dieses sollen die jungen Einwohner des Landes doch lernen, um in Kriegszeiten davon Gebrauch machen zu können.

Das zweckmäßigste wäre vielleicht, die herobern Staaten Sr. Churf. Durchl. ꝛc. nach der Anlage *) in

---

*) Eintheilung Baierns ꝛc.

in Militär-Kantons.

1. München Hauptort: Stadt München, Au und Giesing, Dachau, Krandsperg, Miesbach, Schlier-

in Militär = Kantons einzutheilen, und denselben ein Centrum anzuweisen, wo immer ein bestimmtes Regiment, oder Bataillon, oder Escadron seinen bleibenden Standort haben müßte. — Alle jungen waffenfähi=

---

see, Schwaben, Starnberg, Wolfertshausen, Erding und Dorfen.

2. Ingolstadt Hauptort: Gericht Gerolfing, Stadt Ingolstadt, Kösching, Oetting und Stamham, Mainburg, Rotteneck, Vohburg, Wemding, Wolnzach, Diethfurth und Riedenburg, Neustadt an der Donau, und Reichertshofen.

3. Weilheim Hauptort: Gericht Ammergau, Hohenschwangau, Schongau, Tölz, Weilheim, Benediktbeurn, Murnau.

4. Landsberg Hauptort: Gericht Diessen, Friedberg, Illerdiessen, Landsberg, Mindlheim, Rauchenlechsberg, Türkheim, Wertingen, Wiesensteig.

5. Wasserburg Hauptort: Gericht Auerburg, Aybling, Haag, Rosenheim, Wasserburg, Falkenstein, Hohenaschau, Wildenwarth, Kling, Krayburg, Mörmosen, Marquartstein, Reichenhall, Traunstein, Trosberg.

fähigen Menschen von 14 bis 30 Jahren sollen in jedem Militär = Kanton conscribirt und gehalten seyn, nach und nach das Exercice bey ihrem im Centro des Kantons liegenden Regimente, oder Bataillon, oder Escadron zu lernen, doch sollen sie deßwegen aus ih=

rem

---

6. Neudtting Hauptort: Gericht Eggenfelden, Neumarkt, Reichenberg, Pfarrkirchen, Stadt Burghausen, Griesbach, Julbach, Neudtting, Wald.

7. Landshut Hauptort: Stadt Landshut, Biburg, Geisenhausen, Dingolfing, Reispach, Kirchberg, Mosburg, Rottenburg, Teyspach.

8. Schrobenhausen Hauptort: Gericht Aichach, Donauwörth, Pfaffenhoffen, Rhain, Schrobenhausen, Wörth Reichspflege.

9. Neuburg an der Donau Hauptort: Burkheim, Kunzstein, Monheim, Gundelfingen, Höchstädt, Lauingen, Ranerzhofen.

10. Stadtamhof Hauptort: Abbach, Abensberg, Allmannstein, Kellheim, Stadt am Hof, Breiteneck, Salern und Zeitlarn, Beratshausen, Burglengenfeld, Kallmünz und Schmidmühlen, Hemau, Labber und Lupburg, Parsberg, Regenstauf.

rem Kanton zu gehen niemals gezwungen werden können; dieses würde den Leuten nicht viele Mühe machen;

---

11. Straubing Hauptort: Stadt Straubing, Haydau und Pfätter, Leonsberg, Mitterfels, Schwarzach, Landau, Eckmühl.

12. Deggendorf Hauptort: Deggendorf, Natternberg, Osterhofen, Bernstein, Diessenstein, Hengersberg, Segen, Weißenstein, Zwißl, Hals, Vilshofen.

13. Cham Hauptort: Gericht Cham, Fürth, Kötzting, Viehtach, Linden, Roding, Neunburg, Pruck, Rötz, Waldmünchen, Wetterfeld.

14. Amberg Hauptort: Auerbach, Eschenbach, Grafenwörth und Kirchenthumbach, Freudenberg, Hirschau, Hohenfels, Nabburg, Hartenstein, Rieden, Thurndorf und Holenberg, Schwandorf, Sulzbach.

15. Neumarkt in der obern Pfalz Hauptort: Gericht Neumarkt, Pfaffenhofen und Haimburg, Helfenberg, Sulzbürg und Pyrbaum, Allersberg, Haideck und Hippoltstein, Velburg.

chen; denn sie dürfen nicht weit gehen, — sind immer in der Nachbarschaft ihrer Anverwandten, — erhalten von diesen einzelne Hülfe, werden wegen Heimwehe nicht krank, und desertiren auch nicht mehr; sie gewöhnen nach und nach den Soldatengeist, und rechnen es sich zur Ehre, unter dem großen Haufen ihrer Landsleute zur Vertheidigung ihres geliebten Fürstens und Vaterlandes zu stehen; — das Urlaubgehen wird dadurch ungemein erleichtert, denn die Leute haben nicht weit nach Hause, wo sie bestimmte Arbeit und bestimmten Verdienst wissen, — sie können auch gleich wieder eingerufen werden, weil man die Leute immer zu finden weiß; bey einer solchen Einrichtung findet das Urlaubgehen selbst in Kriegszeiten Platz; — In Friedenszeiten sollen in jedem Kanton (München und Ingolstadt ausgenom-

---

16. Weiden Hauptort: Bernau, Floß, Luhe, Murach, Parkstein, Weiden, Pleystein, Tirschenreit, Troßwitz und Tennersperg, Vohenstraus, Waldeck, Kemnat und Preßat, Waldsassen, Weidhaus, Leuchtenberg, Pfreimdt und Werdberg.

NB. Festung Rottenberg, Schnaittach. —

nommen) nur wenige Mannschaft das ganze Jahr hindurch unter dem Gewehr stehen; doch soll der Staab im Centro des Militär-Kantons immer gegenwärtig seyn; und die Militär-Geschäfte so besorgt werden, als wenn das ganze Bataillon oder Regiment ꝛc. gegenwärtig wäre; — In Kriegszeiten, oder in der Gefahr des Vaterlandes können alsdann alle waffenfähigen und geübten Leute nach Bedürfniß zusammengezogen, und aus einem Bataillon, das ursprünglich im Canton existirt, zwey und drey gebildet werden; nur auf diese Weise wird es möglich, in Friedenszeiten wohlfeiles Militär zu haben, und in Kriegszeiten demohnerachtet mit einer fürchterlichen Macht bereit zu stehen.

Alle Jahre soll im Centro des Kantons große Waffenübung seyn, — alle waffenfähigen Leute sollen hereingezogen werden, — die Gewehre müssen nach und nach beygeschafft werden, — und zur Montur des großen Haufens sind für die Exercirzeit nur gleichförmige Ueberröcke erforderlich; der im Centro immer anwesende Staab gewöhnt die Enrollirten auch zur Subordination im Dienste.

Der Ackerbau würde bey dieser Einrichtung nicht leiden, denn das Exercice raubt nicht viele Zeit, und die Mannschaft kann in Friedenszeiten immer auf Urlaub seyn; — Unordnungen können durch diese Einrichtung auch nicht veranlaßt werden, denn die Leute stehen unter gehöriger Subordination, — haben die Gewehre nur während der Exercirzeit, und werden bald Liebe zur militärischen Ordnung bekommen, besonders wenn bescheidene Offiziere ihnen vorgesetzt, und diesen zweckmäßige Instructionen ertheilt werden; — weil während der Exercirzeit in der Caserne nicht alle Leute, die conscribirt und enrollirt sind, untergebracht werden können, so soll man das Jahr hindurch öfter exerciren, und zwar immer mit andern Truppen, doch in jedem Falle zu einer Zeit, wo man die Leute bey der Feldarbeit nicht bedarf; — ist das Landvolk an diese Ordnung einmal gewöhnt, so richtet es seine Arbeiten nach selber ein; — nur muß die Bestimmung der Exercirzeit nicht vom commandirenden Offizier abhangen, sondern im Militär-Gesetz für jeden Cantons-District schon bestimmt ausgedrückt seyn.

Wollen Se. Churf. Durchl. ꝛc. einen ähnlichen Vorschlag ausführen lassen, so können die Nebenumstände in kurzer Zeit berichtiget, und die Sache so eingeleitet werden, daß ein Churfürst von Baiern seine Truppen, welche in Friedenszeiten sichtbar keine 12/m. Mann betragen, in Kriegszeiten in wenigen Tagen auf 50/m. bis 70/m. Mann vermehren könne. In diesen Vorschlägen liegt Patriotismus. — Was hat in Kriegszeiten ein Häufchen Soldaten von 12/m. Mann zu bedeuten, sind sie einmal geschlagen, so hat alles ein Ende; dieses beweiset uns die baierische Geschichte.

Ad 2. In Kriegszeiten wird man alsdann die Truppen auch leicht Mobil halten können; die Zeughäuser werden in Friedenszeiten hinlänglich gefüllt, — die Artillerie wird in Friedenszeiten durch beständige Schulen gebildet, — die besten Unteroffiziers werden in Friedenszeiten bemerkt, um selbe bey Vermehrung der Truppen in Kriegszeiten avanciren zu lassen ꝛc.

Ist man mit diesen Grundsätzen verstanden, so könnte die Organisation der churfürstl. Armee in den herobern Staaten folgendermassen eingeleitet werden:

Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. kommandiren die Armee selbst.

Alle Militär-Geschäfte theilen sich in den Kriegsdienst und in die Militär-Oekonomie, d. i. in das, was das Militär zu thun hat, und in das, was dasselbe bedarf.

Die Militär-Oekonomie, so wie der Kriegsdienst sollte nach unveränderlichen Grundsätzen in der einmal angenommenen Militär-Verfassung bestimmt werden. Veränderungen im Kriegsdienste sind den Truppen und auch dem Landvolke lästig; denn in Friedenszeiten sollte jedermann alles dasjenige genau wissen, was das Militär zu thun hat; — in Kriegszeiten gehorcht das Militär dem General en Chef. Veränderungen in der Militär-Oekonomie sind den Staatskassen verderblich; selbe sollen niemals plötzlich, sondern allzeit nach reifer Ueberlegung und mit Zuziehung des Finanz-Departement, vorgenommen werden; König Friderich der Große änderte, so lange er regierte, nichts an der von ihm einmal angenommenen Militär-Oekonomie; seine Truppen wußten ihren Dienst, und dasjenige,

was ihnen gebührte, bis auf die mindeste Kleinigkeit; alles, was sie erhielten, war zweckmäßig und den Kräften der Staatskassen auch so angemessen, daß diese noch solche Zuflüße behielten, um einen Schatz oder Vorrath für ausserordentliche Bedürfnisse sich sammeln zu können. —

Es ist zu wünschen, daß die Militär-Oekonomie, wie sie jetzt mit dem Finanz-Departement verabredet werden soll, auch unveränderlich stehen bleibe, oder daß doch, wenn sie jemals wieder ganz, oder theilweise geändert werden sollte, es nur nach vorläufiger Zuziehung mit dem Finanz-Departement geschehen könne; — Das Finanz-Departement, und die Kriegsbuchhalterey sollen dem Militär nichts zu befehlen, sondern nur zu sorgen haben, daß von der von Sr. Churf. Durchl. ꝛc. gnädigst angenommenen Militär-Oekonomie nicht abgewichen, und dadurch die Staatskasse nicht in Verlegenheit gesetzt werde.

Wenn schon die Infanterie und Cavalerie größtentheils in den Militär-Kantons vertheilt werden dürfte; so muß doch an bestimmten Orten des Landes für die Artillerie, das Genieweſen, den Generalstaab und die Zeughäuser gesorgt werden.

Für die Artillerie ist ein wohlerfahrner Chef erforderlich; — dieser muß nicht blos Praktiker seyn, er soll auch die Theorie der Mathematik und Physik verstehen; — ohne gründliche Mathematik läßt sich im Fache der Artillerie nichts erwarten; — Der Bau des Geschützes, die Entwicklung der Kräfte des Pulvers ꝛc. setzt Kenntnisse voraus, über welche nur derjenige urtheilen kann, welcher sie wirklich besitzt. — Taugt der Chef der Artillerie nichts, so werden wieder, wie es leider der Fall seit 50 Jahren war, viele hundert tausend Gulden Kösten gemacht, ohne für die Zeughäuser einen brauchbaren Vorrath an Geschütz, Munition und andern nöthigen Kriegsbedürfnissen zu erhalten; — nebenbey wird Baiern bey einer schlechten Wahl des Armatur-Intendanten auch niemals fähige Artilleristen erhalten; denn wie kann derjenige talentvolle Männer von Kenntnissen unterstützen und sie befördern, wenn es ihm selbst an Talenten und Kenntnissen gebricht? — sein Interesse wird vielmehr fordern, geschickte Köpfe zu entfernen und ihnen auf alle mögliche Weise hinderlich zu seyn, damit er ja nicht seinen Wirkungskreis nach und nach verliere. — Der Chef der Artillerie muß demnach mit Vorsicht gewählt werden; die Artillerie muß in dem

Verhältniße vermehrt werden, als man in Kriegszeiten Truppen zu erhalten gedenkt. — Wie wichtig König Friderich der Große die Artillerie hielt, beweiset folgendes aus seiner Feder:

„ Maintenant c'est la superiorité du feu,
„ qui decide de la victoire; les exercices,
„ les reglemens, et la tactique ont été re-
„ fondus pour les conformer à cet usage. .
. . . . . Anderswo sagt er: „ l'artillerie dé-
„ cide de tout, et l'habileté du General con-
„ siste à faire approcher ses trouppes de l'
„ ennemi, sans qu'elles soient detruites avant
„ de commencer à l'attaquer etc. etc.

Für das Genieweſen wähle man einen tüchtigen Oberst, der wirklich würdig ist, Mitglied des Generalstaabes zu seyn; man könnte ihm 5 bis 6 Ingenieurs-Offiziers, mit einigen Piqueurs beygeben; — letztere müßten sich zugleich zum Zeichnen und Kopiren gebrauchen lassen.

Der Generalstaab verdient die größte Aufmerksamkeit; er ist bey jeder im Felde stehenden Armee die Seele, welche alles belebt und bewegt; —

er erfordert nicht nur redliche, sondern auch besonders geschickte und thätige Männer, — Die Mitglieder des Generalstaabes sollen auch im Frieden sich üben, militärische Pläne zu entwerfen, immerhin die besten Authoren über Fortification, Artillerie, Taktik ꝛc. lesen, — sowohl von dem Laude, welches vertheidiget werden soll, als auch von den angränzenden Ländern, wohin sich der Krieg ziehen könnte, geographische und topographische Kenntnisse sich zu erwerben suchen, und zu diesem Ende allezeit den besten Landkarten nachspüren; — sie sollen sich um die religiöse und politische Verfassung der Staaten sorgfältig erkundigen, und vorzüglich lernen: wie Armeen formirt, aus allen Gattungen Waffen zusammengesetzt, mobil gemacht, gelagert, im Marsche und unter andern Lagen in Schlachtordnung gestellt, und zur Attaque geführt werden können, wie sie auch von geschickten Generals zur Attaque wirklich geführt worden sind ꝛc. Die Mitglieder des Generalstaabes sollen sich übrigens auch noch mit dem ganzen Detail der Vivres, des Munition = Armatur = und Lazareth = Wesens, mit den Kosten einer Campagne, einer Belagerung, mit der Verproviantirung einer Festung ꝛc. sich bekannt ma=

machen. — Dazu gehören aber Talente, eine feste Gesundheit, gesunde Beurtheilungskraft, unaufhörliche Lektüre älterer und neuerer Geschichten, ein leidenschaftlicher Hang, auswärtige militärische Einrichtungen kennen zu lernen, Staats- und Menschenkenntnisse, ein gesetzter verschwiegener Karakter ꝛc., um im Fall eines Krieges für dem General en Chef nicht blos Aug und Ohr, sondern auch Rathgeber zu seyn. — Man wähle demnach zu Mitarbeitern beym Generalstaabe junge Ingenieurs von geprüften Talenten, von theoretischen und praktischen Kenntnißen ꝛc. —

Eine Armee, welche mobil gemacht werden soll, muß gut bestellte Zeughäuser haben; — alle Zeughäuser sollen unter der unmittelbaren Aufsicht desjenigen Chefs der Artillerie stehen, welcher zugleich Mitglied des Kriegs-Collegiums ist; er ist für alles verantwortlich, was in den Zeughäusern vorgeht, und muß zu diesem Ende von Jemanden controllirt werden können; — hiezu taugt niemand besser, als das Churfürstl. geheime Finanz-Departement, welches für die Kriegs-Casse zu sorgen, und wegen den Zeughausvorräthen mit der baierschen Landschaft in unmittelbarer Verbindung steht; — Dieses Finanz-Depar-

tement

tement soll durch einen Abgeordneten über die wirklich zugerichteten Vorräthe an Salpeter, Schwefel, Geschütz mit Zugehör, Kleingewehr mit Zugehör, Eisen, Bley, Holz, Wagenwerk, Armaturen, Pontons, Feldbacköfen, Gezelte, Feldgeräthschaften ꝛc. sich von Zeit zu Zeit unterrichten, theils um sich zu überzeugen, ob die für die Zeughäuser jährlich gewidmete Fonds wirklich und nützlich verwendet worden; — theils um der Landschaft bey der jährlichen Postulatshandlung von dieser Verwendung zweckmässige Nachricht geben zu können.

Vor allem müssen die Bedürfnisse, welche die baierschen Truppen in Kriegszeiten nothwendig haben, bestimmt werden, man soll über das beste Artillerie-System deliberiren; — wieviel Truppen will man in Kriegszeiten mobil machen? — was bedarf z. B. eine Armee von 40/m. Mann im Felde? —

Wie erhält man Begriffe über das beste Artillerie-System? — Dieses wäre eine schöne Aufgabe für Offiziers, um ihre Fähigkeiten zu prüfen; — man sollte die Artillerie-Systeme aller Mächte mit den Gründen, welche sie zur Annahme dieses, oder jenes

Sy-

Systemes bewogen haben, kennen; — das beste Artillerie = System wäre auch einer öffentlichen Preisaufgabe werth. —

Wie lange sollen die Gewehre seyn? — wie schwer? — wie lange die Bajonette? — sollte man nicht alle Gewehre einschießen, vorzüglich die Kanonen? bey denen sehr viel daran liegt, daß sie keinen Hoch = oder Tief = Schuß haben, — rechts = oder links = Schuß schadet weniger; — mit schlechtem Geschütze macht man nur Getös und Rauch. —

Wie conserviret man die Gewehre? — sollen sie immer palirt werden? — dadurch verliehren sie aber an Körper und können, wie in der Bataille bey Lokowitz, zerspringen, und die Nebenmänner blessiren; — sollen die Gewehre nicht einen Anschlag und ein Visir haben? —

Welches ist das kleinste zweckmässigste Kaliber, wenn man auch Kartätschen laden will? — Was ist dermalen in den Churfl. Zeughäusern vorräthig? — was muß gleich nachgeschaft werden? —

Wäre es nicht zweckmäßig, die Zeughäuser zuerst zu organisiren? — Die Wahl des Artillerie = Chefs ist gewiß — sowohl für den Churfürstl. Kriegsdienst, als für das Finanz = Departement und die Landschaft höchst wichtig; denn die Zeughäuser sind ein kostbarer Gegenstand für die Staats = Kassen. Wie muß die Artillerie = Schule eingerichtet werden, um gute Artilleristen zu bekommen? —

Wie die baierschen Finanzen in den Churf. herobern Staaten dermalen stehen, können in Friedenszeiten nur 1,300,000 fl. bis $1\frac{1}{2}$ Million Gulden auf das Militaire verwendet werden; macht man in Friedenszeiten einen größeren Aufwand, so erschöpft man die ohnehin sehr geschwächten Staatskassen. — Wie macht man es möglich, mit dieser Summe in Friedenszeiten, auszulangen? d. i. wie kann man damit Sicherheit von Innen erhalten, — die jungen Leute in den Militär = Kantons exerziren, — sie zur Disciplin gewöhnen, — die Zeughäuser füllen, — gute Artilleristen, und vorzüglich einen guten Generalstaab bilden? ꝛc. —

Wäre ich Militaire: so würde ich über diese wichtigen Gegenstände mehr sagen; allein die anwesende Churf. hohe Militaire = Commission beliebe diese abgebrochenen Sätze zu prüfen, und ein zweckmäßiges Militair = System für Baiern daraus zu entwerfen; — Mir scheint es nur auf obige Weise möglich zu seyn, in Baiern, welches wenig Bevölkerung und wenig Kräfte hat, gegen einen Angriff von Außen sich je vertheidigen zu können. —

Als König Friederich der Große die Militär = Einrichtungen eines seiner Nachbaren kritisirte, sagte er:

„Le Systeme militaire doit être asſis sur de bons principes, qui soient surs et reconnus par l'experience; on doit connoitre le genie de la Nation, *de quoi elle est capable* etc.“

Anderswo sagt Friderich:

„Ni la Politique, ni le Militaire ne peuvent prosperer, si les Finances ne sont pas entretenues dans le plus grand ordre. - - - L'economie du Souverain est d'autant plus

utile pour le bien public, que s'il ne se trouve pas avoir des fonds suffisans en réserve, soit pour fournir aux frais de la guerre sans charger ses peuples d'impôts extraordinaires, soit pour secourir les citoyens dans les calamités publiques, toutes ces charges tombent sur les sujets, qui se trouvent sans resource dans des temps malheureux, ou ils ont si grand besoin d'assistance. — "

„ Le Souverain doit souvent se souvenir de l'etat du pauvre peuple, se mettre à la place d'un paysan, et d'un manufacturier, et se dire alors: si j'etais né dans la classe de ces citoyens, dont les bras sont le Capital, que desirerois je du Souverain? Ce que le bon Sens alors lui indiquera, son devoir est de le mettre en pratique. - - - - Bien loin d'opprimer les peres nourriciers de l'Etat, il faut les encourager à bien cultiver leurs terres; c'est dans cette culture, que consiste la veritable richesse du pays. —"

Es liegt Wahrheit in dem, was Friderich sagt. —

Unterzeichneter unterwirft seine Meinung der Untersuchung der Churfürstl. Generalität, und der Entscheidung Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. in Höchstdero Willkühr es steht, diese Grundsätze über eine Militär-Verfassung in Baiern anzunehmen, oder zu verwerfen, um alsdann in der commissionellen Arbeit weiter fortfahren oder abbrechen zu können.

München den 30. Jul. 1799.

J. Utzschneider,
Churf. geheimer Referendär in landschäftl. Angelegenheiten.

B.

Privatmeinung

des

Churfürstl. geheimen Referendärs in landschaftlichen Angelegenheiten,

über

den gegenwärtigen Zustand der baierschen Staatswirthschaft.

Unordnung in der Staatswirthschaft, — Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Militär-Verfassung, — und vorzüglich Mangel an Gemeingeist scheinen Unser Vaterland Baiern, und Unsern geradsinnigen, geliebten Fürsten in der dermaligen kritischen Lage der politischen Verhältnisse dem Zufalle Preis zu geben. — Der Krieg wird um, und vielleicht auch bald in Baiern geführet; — dieser Krieg ist keiner der gewöhnlichen Kriege, — er ist zerstöhrend, und ein Friede

ist leider noch lange nicht zu erwarten! — Frankreich übermächtig durch Gemeingeist, und — wie die Geschichte lehret — unbezwingbar, weil es Republik ist; — die koallisirten Mächte ohne Gemeingeist, voll von Mißtrauen, und gezwungen in der Ferne einen schwachen, ihre eigene Kraft verzehrenden Krieg zu führen; — Unser Vaterland Baiern wegen seiner geographischen Lage mitten auf dem Kriegsschauplatze, selbst in diesem verderblichen Krieg, und zwar mit der Republik Frankreich verwickelt, der Wir niemals schaden, von ihr aber unsere Vernichtung empfangen können; — Wo sollen diese Verhältniße hinführen? vorzüglich wenn man nicht bald Ordnung in die Staatswirthschaft, — Zweckmäßigkeit in die Militärverfassung, — und Gemeingeist in den ganzen Staatskörper zu bringen weiß.

—

Die Finanzen müssen ohne Zeitverlurst in Ordnung gebracht werden; — vor allem, und um ein gutes Beyspiel zu geben, muß die nöthige Ersparung in der Hofhaltung eintretten, damit das hiezu geeignete Kammergut hinreiche; das Kammergut muß zu den Staatslasten seinen verhältnißmäßigen Beytrag geben, so wie es in der alt = baierschen Verfassung gegrün=

gründet ist; — ich lege sub lit. A. *) eine Art von Civil = Liste bey, wo die Bestandtheile und das jährliche Erträgniß des Kammergutes in Baiern und der obern Pfalz angegeben und berechnet sind; ich füge zu gleicher Zeit auch die Ausgaben bey, welche auf diesem Kammergute ruhen, woraus ermessen werden kann, daß dermalen wirklich zuviel ausgegeben werde, und daß etwas ersparet werden müße, oder — man muß das Kammergut besser, als bisher, verwalten, damit es einträglicher werde. —

Die dermaligen Staatseinnahmen, und Staatsausgaben sind in der Beylage Lit B. angegeben, und zeigen gleichfalls bey gewöhnlichen Jahren ein jährliches Deficit von mehr als einer halben Million Gulden; diese Staatsausgaben sind nach Möglichkeit zu beschränken, ohne deßwegen bey wahren Staatsbedürfnißen, vorzüglich bey Herstellung einer zweckmäßigen inneren Macht zum Schutze des National = Eigenthums, geizig zu seyn; — Mangeln bey aller mög-

*) Die Beylagen Lit. A. et B. konnte ich nicht erhalten.

lichen Sparsamkeit die Fonds zu den wahren Staats=bedürfnißen: so soll man ohne mindesten Zeitverlurst nach gerechten Grundsätzen die Steuer = Rectification durch alle heroberen Staaten vornehmen, und durch verhältnißmäßige billige Beyträge sich Hülfe zu schaffen suchen; — wenn man bedenket, was Baiern seit einigen Jahren an nicht bezahlten Lieferungen und Fronen geleistet habe: so wird man auch nicht zweifeln, daß unser Vaterland zum Schutze seines Eigenthums Kräfte habe, wenn man sie anders nicht, wie bisher, zum Vortheil fremder Armeen ohne Dank, — sondern zum Vortheil der Nation anwenden will; durch eine Steuer = Rectification allein ist es möglich, das stäte Staatscasse = Deficit zu decken. — Um sowohl die Rückstände in der Staatscasse von der vorigen Regierung, als den dießjährigen Staatsbedürfnißen zu begegnen, schlägt die löbliche Landschaft — anstatt des solideren, von dem Handelsstande geprüften, von ihr aber wegen den Schulden des Adelstandes und wegen dem bisher noch immer unbekannten Vermögen der ständischen Geistlichkeit verworfenen Hypotheken = Cas=se = Comptoirs — die Fabrizirung von vier Millionen Gulden Cassa = Scheinen — ohne Hypothek, ohne

hin=

hinlängliche Discontir = Casse — vor; — Hiezu rathe ich nicht, es ist wirklich ein Mittel, das man gewöhnlich nur in der Verzweiflung wählt, — ein Mittel, das noch allen Regierungen und Staaten übel bekam, — und das, wie ich schon öfters bewies, Baiern ganz zu Grunde richten wird; in dem Augenblick, als Se. Churfl. Durchl. ꝛc. solche Casse = Scheine emmitiren lassen, laufen Höchstdieselben Gefahr, die Liebe der Nation zu verlieren. — Das Current = Casse = Deficit muß gedeckt werden; ich machte schon seit mehreren Monaten davon Meldung; man fand meine Schilderung übertrieben, und unwahr; ich wurde, weil ich mit Nachdruck davon sprach, von mehreren Seiten getadelt; — alle diejenigen, die mich tadelten, finden nun selbst Gefahr in dem Verzug; dieses Current = Casse = Deficit, welches bis Ende dieses Jahres auf drey Millionen Gulden hinaufläuft, muß bald gedeckt werden, sonst ist Ordnung in der Staatswirthschaft unmöglich; — dazu würde ich lieber den Verkauf einiger geistlichen Güter, in so weit es die Deckung dieses Deficits erfordert, in der obern Pfalz anrathen; — dieses Mittel ist den Zeitumständen angemessener, als Casse = Scheine ohne Hypothek,

und ohne hinlängliche Discontir = Casse, — ist der Nation minder schädlich, und selbst auch der Geistlichkeit nicht nachtheilig, indem man für selbe auf eine andere redliche Weise sorgen kann; der Verkauf dieser Güter kann in wenigen Monaten vorüber seyn, wenn man bald damit anfängt; das von der löbl. Landschaft vorgeschlagene Papiergeld der vier Millionen Casse = Scheine wird diese Hülfe auch nicht früher schaffen, und wenn — wie zu vermuthen ist — diese Casse = Scheine in Städten und Märkten nicht angenommen werden, so wird man davon nicht allein gar keine Hülfe haben, sondern man wird das Uebel nur immer ärger und nach und nach unheilbar machen. —

Weil Steuer = Rectification nach gerechten Grundsätzen, — weil der Verkauf einiger geistlichen Güter — weil Organisation und Bezahlung einer in den dermaligen Kriegszeiten hinreichenden Armee zum Schutze des Nationaleigenthums, — weil die Fürst und Vaterlande groß drohende Gefahr einen wirksamen Gemeingeist voraussetzt: so erscheint die Nothwendigkeit und der Drang, einen allgemeinen Landtag einzuberuffen, niemals mehr, als in der gegen=

genwärtigen Lage der Dinge; — Versäumt man, ihn in wenigen Wochen einzuberuffen, so ist es vielleicht um die Selbstständigkeit Baierns geschehen; — eine biedere Nation, vereint, und versammelt unter ihrem bieder = gesinnten, geliebten Fürsten, gebiethet gewiß jedem, der sie ihres Eigenthumes berauben will, wer er auch immer sey, — Ehrfurcht; — und diese Ehrfurcht, dieser rege = gewordene Gemeingeist muß Fürst und Vaterland, — welche wirklich in Gefahr sind, ihre Selbstständigkeit zu verlieren, — retten.

Sage man bey der Einberuffung des Landtages der Nation:

— daß Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. mit der Wirthschaft bey Höchstihrem Kammergute in Ordnung sind, —

— daß Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. keine andere Absicht haben, als der baierschen Nation ihre Selbstständigkeit zu erhalten, —

— daß Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. mit allen benachbarten Mächten Freundschaft zu unterhalten suchen wollen, —

daß

daß die Staats = Casse sowohl fürs Vergange-
ne, als für die Zukunft wegen dem dermaligen,
wahrscheinlich noch lang währenden Kriege, der
Hülfe und Unterstützung der Nation bedürfe; —
daß Se. Churfürstl. Durchl 2c. keine eigenmäch-
tigen, verfassungswidrigen Mittel gebrauchen,
sondern lieber den Rath und die Einwilligung
der auf dem Landtage versammelten Stände er-
holen wollen 2c. —

Zu eigenmächtigen, verfassungswidrigen Schrit-
ten rathe ich niemals, — sie erbittern auch bey gut-
gemeinten Anstalten den größten Theil der Nation, —
dadurch macht man den nützlichen Gemeingeist nicht
rege, — Baiern hat Kräfte — kann diese Kräfte, und
wird sie auch anwenden, sobald auf eine verfassungs-
mäßige Weise — d. i. auf einen Landtag, die noth-
wendige Anwendung dieser Kräfte gefordert wird. —

Den Landtag selbst eröffne man mit Biederkeit, —
der Fürst spreche mit Nachdruck für den allgemeinen
Wohlstand der Nation, — man gestatte keinen Aus-
schuß zur Entscheidung, sondern nur zur Vorberei-

tung, denn in der Allgemeinheit der Stände liegt mehr guter Wille, mehr Verstand, mehr Kraft, Fürst und Vaterland zu retten, als in wenigen Einzelnen, welche sehr oft nur Partheygeist leitet; — So, wie Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. Höchstihre Anträge an die versammelten Stände dem aufmerksamen Publikum bekannt machen: so muß auch die Stimme jedes einzelnen Standes bekannt werden; — bescheidne Publizität herrsche bey der ganzen Handlung; — auf Publizität, und auf die redlichen Gesinnungen Sr. jezt regierenden Churfürstl. Durchlaucht ꝛc., welche den Gemeingeist gewiß rege machen, und ihn in Thätigkeit erhalten werden, zähle ich ganz allein; — einem für seine Nation minder gutgesinnten Fürsten würde ich die Einberuffung eines Landtages nicht rathen. — Erachtet man, wie ich nicht zweifle, die baldige Eröfnung eines Landtages in Baiern für nützlich und nothwendig: so könnte alsdann mit Zuziehung einiger geheimen Referendärs der Entwurf: wie der Landtag zu leiten wäre, näher bearbeitet werden. —

Ich bitte, sich dem Zufalle nicht Preis zu geben, — fato prudentia major! —

Ein

Ein hohes Ministerium prüfe diesen meinen Antrag; — ich, als Referendär in landschäftlichen Angelegenheiten, habe keine entscheidende Stimme, wenn ich gleich den Muth habe, an der Sache meines Fürstens und meines Vaterlandes noch nicht zu verzagen.

München den 4. Nov. 1799.

J. Utzschneider,

Churf. geheimer Referendär in landschäftl. Angelegenheiten.

C.

Unterthänigst gehorsamster

Antrag

über

einen Landtag

in Baiern.

C

Die landschaftlich = baiersche Verordnung stellet in Ihrem Berichte vom 27ten Jänner l. J. an Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. das förmliche Ansuchen, um die Einberufung eines allgemeinen Landtages in Baiern. —

Seit dem Jahre 1669 wußte die landschaftl. Verordnung diesem Schritte immer auszuweichen, — forderte zwar manchmals — gleichsam im Vor-

übergehen — einen Landtag, arbeitete aber am Ende der wirklichen Einberufung desselben wieder entgegen. — Die landschaftlichen Verordneten begnügten sich, die einmahl errungenen Vorrechte in Ruhe zu genießen, wenn schon bey dieser Schlaffheit der baiersche Staat zu derjenigen Stuffe von Schwäche herabsank, in welcher Se. Churfürstliche Durchlaucht ꝛc. ꝛc. vor eilf Monathen die Regierung in Baiern übernommen haben. —

Nun auf einmal sucht aber die baiersche landschaftliche Verordnung selbst in einem allgemeinen Landtage Hülfe, — weil, wie bekannt ist, ihre Committenten mit ihr höchst unzufrieden sind, — und weil einige derselben sogar die Vollmacht, und die Instruktion des Landtages vom Jahr 1669 als null und nichtig mündlich und schriftlich gegen sie erklärt haben; — der landschaftlichen Verordnung bleibt demnach kein anderer Ausweg übrig, als einen allgemeinen Landtag zu begehren. —

Ich habe bereits im vorigen Jahre am 10ten August und 4ten November die Nothwendigkeit eines Landtages in Baiern anerkannt; — ich glaubte damals, und glaubte es noch, daß dieses der einzige Weg sey, die häufigen und tiefliegenden Staatsgebrechen, welche die Regierung immer lähmen werden, radikal und definitiv zu heilen; — nachdem die landschaftliche Verordnung bisher unter der Hand noch immer der Einberufung des Landtages entgegen gearbeitet hat: so wagte ich es auch nicht, meine Meinung über die Art und Weise, — wie der Landtag in Baiern gehalten werden solle, — zu sagen; — nun fordert mich aber Pflicht auf, dieselbe freymüthig, und nach langer Ueberlegung hierüber zu äußern:

Die landschaftliche Verordnung fordert einen Landtag; — Se. Churfürstl. Durchlaucht 2c. 2c. können dieser Forderung nicht ausweichen, ohne die Regierungsgrundsätze bey allen gutgesinnten Baiern in ein übles Licht zu setzen; — ohne die Regierungskraft noch mehr zu schwächen, und dem Partheygeiste, welcher in der landschaftlichen Ver-

ordnung gleichfalls seinen Sitz hat, gegen die Regierung noch mehr Spielraum zu geben, und dadurch zu veranlassen, daß die Regierung zu jeder nothwendigen Kraftäußerung ganz unfähig werde. —

Alles beruhet nun wirklich darauf, wie der Landtag in Baiern gehalten werden solle?

Einen allgemeinen Landtag in Baiern halten, heißt im Grunde nichts anders, als die Stimme der Nation über die Verbesserung der Landesverfassung, über die Mittel zur Landesdefension, und zu einer kraftvollen Regierung vornehmen; es hängt von Ihrer Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. als Landesfürsten, — Höchstwelche die Pflicht und Obliegenheit haben, für Ruhe und Ordnung im Staate zu sorgen, — ganz allein ab, zu bestimmen, wie Höchstdieselben die Stimme der Nation vernehmen wollen.

Sämmtliche Landstände, und vielleicht auch die zum Landtage sich meldenden freyen Güterbesitzer

auf einen Platz zusammen rufen zu lassen, — werde ich niemahls anrathen; — diese Maaßregel würde großen Lärmen im Inn- und Auslande, — viel Geschrey, — vielen Widerspruch, — und am Ende wahrscheinlich doch keine consequenten vernünftigen Resultate hervorbringen.

Man erwäge die gegenwärtige Lage Baierns wohl, — wir haben im Innern einige selbstsüchtige, — beleidigte, excentrische Köpfe, — die Regierung, welche egoistischen, unmoralischen Menschen nicht immer mit vollen Händen entgegen kommt, findet zu allen Zeiten Gegner, — solche Menschen machen und ergreifen gleich Parthey, und die Wirkungen des Partheygeistes kennt Jedermann, der die alte und neuere Geschichte des Menschengeschlechtes mit Aufmerksamkeit studiert hat, — solchen Menschen muß eine kluge Regierung niemals Spielraum geben, — sie muß die Staatsgebrechen, welche solche Menschen immer zum Vorwande ihres Geschreyes nehmen, schnell und mit Entschlossenheit vorzüglich in gegenwärtigen Zeiten heilen, wenn anders Anarchie vermie-

den werden solle; — überdieß stehen fremde Armeen immerhin in der Nachbarschaft, welche die in Baiern entstehenden, oder vielleicht auch nur besorglichen Unordnungen unter allerley Vorwand für sich benutzen könnten; — in keinem Lande kann man die Politik dem großen Haufen überlassen, man nehme die unmenschlichen Erschütterungen in Frankreich, — die Schwäche des pohlnischen Reichstages zum Beyspiele, und man wird sich von dieser Wahrheit — leicht überzeugen; — die Regierung ist nur dann stark, wenn sie nach reinen allgemein bekannten Grundsätzen handelt, aber sich Einheit in der Ausübung dieser Grundsätze zu verschaffen weiß, — fehlt eines oder das andere, so ist die Regierung schwach. — Zu große Popularität, — Furcht für dem Schreyen der Faktionairs, Unachtsamkeit der Regierung, sich ihre Rechte schmälern zu lassen, muß niemals eintreten; — Se. Churfürstliche Durchlaucht verliehren ja nie die Wahrheit aus den Augen, daß es ein großer, — ein bey der Nation selbst unverantwortlicher Fehler wäre, wenn die Regierung jetzt Schwäche zeigen, — wie

sie jetzt die Zügel einem vielköpfigen unvorbereiteten Körper, — welchen Egoismus, Rechthaberey, beleidigter Ehrgeiz, inn- und ausländische Bestechungen, Unfähigkeit in Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, gar leicht irre leiten können, — überlassen wollte; — die Regierung muß ihre Pflichten, aber auch ihre Rechte kennen. —

Mit Rücksicht auf alle diese Bemerkungen — dürften Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. fest und entschlossen einherschreiten, und mit Weisheit und Liebe zur baierschen Nation den allgemeinen Landtag folgendermassen beginnen:

Einige wenige sachkundige Männer (viele nützen beym ersten Entwurfe nichts, — mehrere sollen die gemachte Arbeit nur prüfen) — sollen die alte erklärte baiersche Landesfreyheit zur Hand nehmen, alle Punkten derselben mit Aufmerksamkeit durchgehen, das Unbrauchbare ausstreichen, das Mangelnde ersetzen, und — am Ende ein solches Ganzes verfertigen, welches den

dermaligen Kenntnissen und Zeitumständen anpaßt, und alle Verhältnisse des regierenden Churhauses zur baierschen Nation im Grundsatze genau bestimmt, — also einen förmlichen Staats-Grundvertrag für Baiern unter dem in Baiern schon bekannten und beliebten Titel: Baiersche erklärte Landesfreyheit, bildet.

Die Verhältnisse zum teutschen Reich sollen mit Vorsicht unverletzt bleiben. —

Ist diese Arbeit vollendet, — von mehreren geprüft, — und erhält dieselbe die höchste Begnehmigung Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. — auch den hohen agnatischen Consens, so sollen unverzüglich die erforderlichen Exemplarien an sämmtliche Landstände, und auch an alle Gemeinden in Baiern abgesendet werden, damit sowohl die Landstände als sämmtliche Gemeinden hierüber unter einem vorgeschriebenen Termine ihre Erklärung zur Annahme oder Nichtannahme dieses baierschen Staatsgrundvertrages abgeben können.

Erfolgt diese Annahme (wie nicht zu zweifeln ist, wenn man in der Auswahl der Kommissairs, und der Beamten, — und in der Behandlung der Pfarrer vorsichtig ist), — so tritt alsdann die gegenwärtige landschaftliche Verordnung ab, und die neue, wenn die alte nicht wieder gewählt wird — dafür ein. —

Die neue landschaftliche Verordnung wählen zum erstenmal Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. selbst, und schlagen die gewählten Mitglieder auf obige Weise sowohl den Landständen, als den Gemeinden zur Annahme vor. — Der einmal gewählte Verordnete kann von Sr. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. seines Platzes nicht mehr willkührlich entsetzt werden; — geht einer der Verordneten — in der Folge — ab, so wird der Platz durch freye Wahl der Verordneten, ohne Einfluß der Regierung nach einer in der erklärten Landesfreyheit vorgeschriebenen Form wieder ersetzt. — Unfähige partheysüchtige Menschen sollen sich in die Verordnung niemals eindringen können; — Selbstständigkeit des ganzen Staatskör-

körpers und nicht mehr die Befreyungen einzelner Klassen; — Schutz des Eigenthumes und des Vermögens der Nation, und nicht mehr bloße Erhaltung einzelner oft dem ganzen Staatskörper schädlicher Freyheiten — sollen der Gegenstand der landschaftlichen Berathschlagungen in Zukunft seyn; — bisher lähmte die landschaftliche Verordnung sehr oft die Regierung, machte sie schwach, um desto leichter die ständischen Befreyungen gegen sie behaupten zu können, und brächte es am Ende dahin, daß Baiern nun wirklich am Rande des Abgrundes stehet, keine Selbstständigkeit mehr hat, und von keinem benachbarten Staate einer festen Allianz mehr gewürdiget wird. — Traurig ist es für jeden edeldenkenden Baier, die Regierung seines Vaterlandes so geschwächt, und nirgends eine Hülfe, — am allerwenigsten vom dermaligen landschaftl. Körper zu sehen.

Wird der Landtag auf solche Weise gehalten, so gewinnt der Faktionsgeist keinen Spielraum, — Unruhen sind ganz und gar nicht möglich, — die Regierung behält ihr Ansehen, und alle vernünftigen Menschen werden diesem Schritte: dem Vaterlande eine zweckmäßige, das Eigenthum der Nation sichernde, und alle Verhältnisse des regierenden Fürstens zur Nation bestimmende Verfassung zu geben, — ihren ungetheilten Beyfall geben; — die benachbarten Staaten werden Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. ꝛc. danken, auf eine vorsichtige und wohlthätige Weise Ordnung und Ruhe im Innern erhalten zu haben; — vielleicht werden dieselben selbst dieses Beyspiel nachahmen, um künftigen Unordnungen vorzubeugen. —

Werden diese Grundsätze, — diese Vorschritte gnädigst begnehmiget, so könnte vielleicht das beyliegende Rescript an die landschaftliche baiersche Verordnung zur Beantwortung ihrer

Vor=

Vorstellung vom 27sten Jän. l. J., in welcher dieselbe um die unverzügliche Einberufung eines Landtages ansucht, — erlassen werden.

München den 1sten Februar 1800

J. Utzschneider,

Churfürstl. geheimer Referendär.

D.

Nachtrag

zu

meinem Voto vom 1. Februar 1800,

den

Landtag in Baiern

betreffend.

Ueber eine

Landesdefensions-Armee

in Baiern.

Die erste Pflicht einer Regierung ist, dem regierten Staate Sicherheit von Außen und von Innen zu verschaffen. —

Uebt die Regierung diese Pflicht nicht aus, so ist sie immer in Gefahr, aufgelöset zu werden. Die gegenwärtige Lage Baierns und der Chur-

fürstl.

fürstl. Staaten überhaupt ist sehr kritisch; es können Dinge sich ereignen, an die man jetzt noch gar nicht denkt; — es ist nicht allein möglich, es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß die K. K. Armee in Schwaben — bey der gegenwärtigen Stellung der in der Schweitz und nach der Länge des Rheins hinab zahlreich stehenden französischen Armeen — an die Donau hinter Ulm zurückgedrängt, und alsdann, um Böhmen und Tyrol decken zu können, in die Nothwendigkeit gesetzt werde, sich zu theilen. — Wäre Baiern in einem solchen Falle nicht der französischen Armee ganz offen? — Würde in Baiern in einem solchen Falle nicht der Kriegsschauplatz — und zwar am Inn — seyn? — An keinem andern Flusse kann sich die K. K. Armee bey einem schnellen Zurückweichen, vorzüglich, nachdem nun wieder die Schweitz in französischen Händen ist, welches im Jahr 1796 nicht war, besser halten, als am Inn. — Was würde aus Baiern in einem solchen Falle werden? — Das regierende Churhaus im Kriege mit Frankreich begriffen, — durch einen Subsidientraktat an England gebunden, würde

sich

sich gleichfalls zurückziehen, und wahrscheinlich dieses Land ungeheuren Kontributionen der französischen Armeen überlassen müssen. — Wenn man in der Politik arbeitet, so muß man auf alle möglichen Ereignisse denken; — dieser Fall ist leicht möglich, ist — wie die Sachen dermalen stehen, — wenn nicht unvermutheter Friede erfolgt, in 10 bis 12 Wochen möglich. — — Sollen bey einer solchen Lage der Dinge Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. am Kriege wesentlichen Antheil nehmen? — Se. K. K. Majestät verliehren nicht, wenn ihre Armeen auch bis an den Inn zurückgedrängt würden, — aber Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. haben in einem solchen Falle Alles verlohren, — und das Land Baiern wird wie Italien erschöpft werden. — Jeder rechtschaffene Baier fürchtet, — auch ich fürchte — diese Lage, wo man dem Zufalle Preis gegeben ist. —

Die dermalige Regierung hat neben dem vielen Guten, das sie gethan hat, doch den wesentlichen Fehler gemacht, daß sie noch wirk-

lich für das Landvolk nichts gethan hat; — das Landvolk in den herobern Staaten, — über eine Million Menschen in der Zahl, — ist unbedingt den Landrichtern, den Gerichtschreibern, den Schergen, — den Jägern, den Hofmarks-Beamten, und — durch diese unbedingt den fremden Armeen überlassen; — durch die verfügte Conscription der waffenfähigen Menschen in Baiern hat sich auch der Ruf allgemein verbreitet: es werden noch mehrere tausend junge Leute ausgehoben, um sie an England zu verkaufen. — Einige Beamte begünstigten selbst diese Sage, um ihr Spiel gegen das Vermögen der Unterthanen desto freyer treiben zu können: — man kann sich also denken, welche Stimmung unter dem Volke herrschen wird, besonders, nachdem die heimlichen Feinde der Regierung dem leichtgläubigen Volke nebenbey noch andere Dinge in das Ohr sagen. —

Entschlossenheit ist das einzige Mietel, Baiern in der gegenwärtigen höchst bedenklichen Lage zu retten.

Die Regierung muß sich anstrengen, das Zutrauen der Nation wieder schnell zu gewinnen. Dieses kann meines Erachtens nur durch die Vorlage eines baierschen Staatsgrundvertrages — einer neuen baierschen erklärten Landesfreyheit, — so wie ich am 1sten Februar l. J. in der Churfürstl. geheimen Staatsconferenz vorzutragen die Ehre hatte, — geschehen; — jedes andere Mittel verräth Schwäche — oder führt nicht zum Zweck, — und beydes ist fehlerhaft. Wenn die Nation im Zusammenhange ihre Verhältniße zur Regierung sieht, wenn sie wahrnimmt, daß ihr Eigenthum für den Beamten, Hofmarks- und Grundherrn, Schaarwerk- und Zehentherrn, Schreibern, Schergen, und Jägern gesichert ist, so erwacht gewiß schnell volles Zutrauen, besonders wenn schnelle Vollziehung dieses Staats-Grundvertrages, dieser neuen erklärten Landesfreyheit, auf dem Fuße nachfolgt; — nur dadurch kann diejenige Einigkeit zwischen dem Regenten und der Nation hergestellet werden, welche allein eine Regierung stark macht. —

Dieses ist aber noch nicht genug.

Die Nation fordert auch noch Sicherheit ihres Eigenthums gegen das Ausland; sie ist mißvergnügt, daß man ihre Kräfte, welche in 130tausend waffenfähigen Menschen (von 18 bis 45 Jahren) besteht, nicht gebrauche, — nicht schon lange gebraucht habe. — Die baiersche Nation verlohr in diesem Kriege 29 Millionen Gulden, — das weiß die Nation zwar nicht, — sie fühlt es aber tief, und fürchtet, da es nun bekannt ist, daß der Krieg wieder fortgesetzt werde, noch mehr Uebel, — noch größern Verlurst. — Fechten gegen fremde Armeen werden die Baiern nur dann gerne, wenn man sie in ihrem Eigenthume angreift; — auf fremden Boden wollen sie nicht stehen. Die Regierung benütze dieses, — stelle in einem Zeitraume von sechs Wochen — unter dem Versprechen, daß die baiersche Armee nicht über den Lech gehen dürfe, — eine Armee von 70tausend Mann zusammen, — theile sie in 14 bis 15tausend Mann Linientruppen, und 56tausend Landtruppen; — formire aus den 56 tausend Landtruppen 70 Bataillons, und 50 Eskadrons;

drons; — ein Bataillon kann aus fünf Compagnien, jede incluſ. Unteroffiziers zu 144 Mann gerechnet, — und eine Eſkadron aus zwey Compagnien zu 64 Mann beſtehen; — man gebrauche die Kapitulanten, welche jetzt wirklich ihre Jahre ausgedient haben, und denen der Staat Wort halten muß, bey den Landtruppen als Unteroffiziers, ſo wird das Exercice leichter gelernt. Man bilde einen fähigen Generalſtaab, der in jedem Falle die Seele der Armee iſt, — man vermeide alle unnützen Ausgaben, und wende jeden vorräthigen Heller auf die Landes-Defenſion; — man mache die vermöglichen Bauern- und Bürgersſöhne zu Cavalleriſten; — man gebe den Landtruppen ein deutliches zweckmäßiges Reglement, — kurz ein leicht faßliches, — ſie ſollen lernen:

Zuſammen feuern, —

Schnell laden, —

Sich fertig halten, —

Rechts und linksum, —

Sich rotten = und sektionsweise in Reih und Glieder stellen, —

Sich in Divisionen, Compagnien, und Bataillons formiren, —

Einen, auch schwankenden, aber doch geschlossenen Marche de Front, —

Zum Flankenmarsch abbrechen, —

Ployiren und deployiren. —

Darinn bestehen die Haupt = Handgriffe und Arbeiten der Landtruppen. —

Man gebe denselben Gewehre zum Zielen, grösere Bajonette daran, — auch Picken, um einer Cavallerie zu widerstehen. —

Man entferne von dieser Trupp den Korporalstock, denn, wer den Korporalstock fürchten muß, taugt nicht für den Feind; man sorge für gute Nahrung, gleiche Kleidung, und gleichen

Muth. — Die Landtruppen finden dieses alles in ihrer Heimath; — für Vaterland, für Eigenthum, — für einen Fürsten, der eine gute erklärte Landesfreyheit gab, bringt jeder Nahrung, Kleidung und Muth mit; — die Gewehre findet man, wenn der Vortrag durch verständige Männer, auf welche die Nation Zutrauen setzt, — gleich anfangs geschieht, gewiß auch größtentheils unentgeldlich. —

Das Zusammenstellen und Exerciren muß in bestimmten Tägen, vorzüglich in Feyertägen geschehen, damit die Leute an der Saatzeit nichts versäumen, denn das Feld muß bestellt werden. —

Man bestimme drey Hauptpunkte zur Versammlung der Truppen, — auch einen Vereinigungspunkt, wenn es im Lande zu einem Gefechte kommen sollte, um nicht en Detail geschlagen, und aufgehoben zu werden.

Der Generalstaab muß auf diese Anlage hinarbeiten, wenn was zu Stande kommen solle. — Ehemals verstand König Friederich, und jetzt verstehen

die Franzosen, — in wenigen Wochen aus Milizz disciplinirte Truppen zu machen; — nur unsere Exerciermeister mit dem Korporalstock in der Hand, — verstehen es nicht; lernen es auch nicht; — wir haben unter den wenigen baierschen Truppen viele fähige Offiziere, sie sind aber grösztentheils mißvergnügt, und beklagen, daß man die Mittel zum Zweck nicht wähle.

Ein solcher Landesdefensionsplan, eine solche Landesdefensions = Armee, — wenn er gut ausgeführt, wenn sie gut kommandirt wird, — kann bewirken, daß alle Mächte, — ohne Ausnahme, — mehr Achtung für Baiern haben, und mit der baierschen Regierung nicht wie bisher spielen; — kann bewirken, daß, wenn die Franzosen auch wirklich Sieger wären, alsdann mit diesen eine anständige Unterhandlung, wodurch Se. Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. und die Nation gesichert sind, gepflogen werden könne. — Für kriegführende Armeen verträgt es sich durchaus nicht, eine bewaffnete Nation zu beleidigen, besonders wenn sie ein geliebter Fürst kommandirt. —

Auf ſolche Weiſe wären die Wünſche der Baiern gewiß erfüllt, — jedermann wünſcht Sicherheit, fordert ſogar Sicherheit von der Regierung; — Niemand findet Sicherheit in einem Truppenkorps, das man den Engländern oder den Oeſterreichern überläßt — an den Rhein ſtellt, — in Schlachten zu Grunde gehen läßt ꝛc. ꝛc., eine verlohrne Schlacht in Schwaben kann die regierende Familie und das Land Baiern dem Zufalle Preis geben. — Eigene Kraft iſt die beſte Kraft; — man ſehe in dem König von Sardinien ein Beyſpiel. — Selbſtſtändigkeit und natürliche Allianzen können allein uns retten; — auf Alliirte darf man nicht zu viel rechnen; der groſſe Friedricht ſagt ſchon: Le zêle des alliés n'est que tiedeur, et l'on ſe trompe à coup ſûr, ſi l'on compte ſur d'autres, que ſur ſoi meme.

Es ist keine Zeit zu verlieren, denn man hat schon zu viele verlohren. — Wahrscheinlich fangen, — wenn nicht unvermuthet Friede wird, — die Kriegsoperationen sehr frühe an. —

München den 3ten Februar 1800.

J. Utzschneider,

Churfürstl. geheimer Referendär.

E.

Entwurf

zu einer

neuen Erklärung

der

Landesfreyheit

in Baiern.

Handbuch

für

Wundärzte und Geburtshelfer

Handbuch

für

Wundärzte

E

Unsere glorreiche Regierungs-Vorfahrer, — nachdem Sie in der Person Otto's wieder auf den Herzoglichen Stuhl Baierns eingesetzt worden, haben ihren großen, und vielfachen Verdiensten um das Baierland, in welchem sie nach dem Umsturze der ältesten sowohl öffentlichen, als Privatrechte erst auf ein Neues Einheit und Consistenz herstellten, — einen Gewährstand schuffen, — dem verderblichen Sy-

steme der bewaffneten Selbsthülfe, und der Leibeigenschaft ein Ende machten, — und dem Ganzen neue Kraft von Innen und Außen mittheilten, — dadurch die Krone aufgesetzt, daß Sie nicht nur ein dem dermaligen Zustande der Dinge angemessenes bürgerliches und Polizey-Gesetzbuch verfassen, sondern diesem auch unter dem Namen der Landesfreyheit alle jene Privilegien und Freyheiten, welche sie von Zeit zu Zeit theils der ganzen Nation, theils einzelnen Individuen und Corporationen zur Sicherung ihrer Rechte ertheilt hatten, einverleiben ließen, dem Lande auf solche Weise eine feste, dauerhafte Verfassung gaben, und ihrer eigenen, bis dahin unbestimmten Regentenmacht, freywillig Schranken setzten.

Diese Landesfreyheiten, — zwar auf einer allgemeinen, unverrückbaren Basis beruhend, — wurden doch öfter mit gemeinsamer Verabredung theils erweitert, theils verenget; vorzüglich aber, wenn der Gang der Zeiten Mißbräuche, Verletzungen und Gebrechen herbeyführte, zu deren Abhelfung sie nicht einwirkend schienen, genauer bestimmt, verstärkt oder

ge-

gemäßigt, und erklärt; daher sie auch den Namen der erklärten Landesfreyheit erhielten.

Wäre es Uns nur um Ausdehnung Unserer Landesfürstlichen Macht und um willkührliche Ausübung derselben zu thun, so würden Wir die erklärte Landesfreyheit, welche schon bey der letzten Gesetze = Revision ihre Stelle in dem allgemeinen Gesetzbuche verlohren hatte, als eine veraltete Waffe der Vorzeiten in ihrem schlummernden Zustande belassen; — allein da Wir Uns durchaus vorgenommen haben, offen und redlich mit Unserem Volke zu Werke zu gehen, und Unser Regentenamt nach Grundsätzen, die die allgemeine Bekanntmachung nicht zu scheuen haben, zu führen, so haben Wir Uns entschlossen, diese Grundsätze, wie sie in der ältesten Landesverfassung liegen, durch eine neue Erklärung der Landesfreyheit in das allgemeine Andenken zurück zu rufen. —

Wenn durch den Umlauf der Zeiten neue Bedürfniße und Ereigniße den Zustand der Länder verändern; so dürfen weder die Politik, noch die Gesetzgebung es sich herausnehmen, durch trotzige Beharrung auf dem unbrauchbar gewordenen Alten dem Besten der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen aus blinder Achtung für die vergangenen, die doch auch für ihre, nicht für die verflossenen Zeiten handelten, entgegen zu wirken; — so wie sie auch andererseits nicht kleinmüthig genug werden dürfen, sich von dem Strome der Zeit widerstandslos und blindlings hinreißen zu lassen, und alles Alte dem scheinbar bessern Neuen ungeprüft aufzuopfern. —

Aus diesem Grunde sehen Wir Uns eben sowohl von Gerechtigkeitsliebe, als Regenten-Klugheit bewogen, die Basis der ältesten Grundverfassung Baierns; — welche in der nothwendigen Mitwirkung der Landstände zu gewissen bestimmten Regierungs-Geschäften, dann verschiedenen einzelnen Personen und Corporationen ertheilten, und in das Privateigenthum übergangenen Rechten und Befreyungen beste-

hen,

hen, — unverrückt beyzubehalten; zugleich aber auch in diese neue Erklärung der Landesfreyheit einige selbst mit bedeutenden Aufopferungen von Unserer Seite verbundene Zusätze, und Abänderungen aufzunehmen, welche ohne jene Basis zu erschüttern, sie vielmehr für die Zukunft befestigen, den Absichten der Stifter derselben entsprechen, und den gegenwärtigen Bedürfnißen des Landes, und dem fortschreitenden Geiste der Zeiten angemeßen seyn sollen. Auch diese mit aller möglichen Mäßigung gemachten wenigen Veränderungen wollen Wir nichts weniger, als durch Unsere eigene Landesfürstliche Machtvollkommenheit allein durchsetzen, sondern legen sie der öffentlichen Prüfung und feyerlichen Genehmigung derjenigen vor, zu deren Glück und Wohl sie die künftige Grundlage ausmachen sollen. —

Regent von Baiern.

Unserm Durchleuchtigsten Hause gebühret die mit Einwilligung der Nation unter der Garantie des deutschen Staaten = Bundes erhaltene Herzogliche Würde in Baiern erblich.

Die Regierung über Baiern kann niemals unter mehreren Gliedern der Regierenden Familie getheilt, oder gemeinschaftlich von ihnen geführt werden; Baiern erkennet nur einen allein regierenden Fürsten, — nach dem strengen Rechte der Erstgeburt im männlichen Geschlechte; — Die Theile des baierischen Staats = Körpers machen ein einziges unzertrennbares Ganze aus; — nichts davon darf verkauft, versetzt, oder wie immer veräußert werden, ohne Einwilligung der Nation, und der garantierenden Mächte; — vielmehr müßen die gemachten Veräußerungen an Gütern, Renten und Rechten, bey sich ergebender Gelegenheit, wieder mit dem Ganzen vereiniget werden.

Verhältnisse gegen das deutsche Reich.

Baiern ist an die nach der deutschen Constitution mit Beywirkung seiner Regenten gegebene allgemeine Reichs-Gesetze gebunden, — wenn nicht die ihm, wie anderen Reichsländern, zukommenden besondern Rechte die Anwendung derselben aufheben. —

Die Garantie des Reiches gilt sowohl für die ganze baierische Nation, und jeden einzelnen gegen Uns als ihrem Fürsten, wenn Wir oder Unsre Nachfolger Unsern von dem Reiche anerkannten Pflichten entgegen handeln sollten, — als für Uns und Unsre Nachfolger gegen die Nation und jedem einzelnen, wenn sie Uns den schuldigen Gehorsam verweigern sollten.

Wir sind verbunden, die Rechte der baierischen Nation bey dem Oberhaupte der allgemeinen Versammlung, und den Gerichten des deutschen Reiches zu vertretten, und zu bewahren; — und jede Unse-

rem anvertrauten Lande nachtheilige Veränderung nach Unsern Kräften zu verhindern.

Landesfürstliche Macht.

Wir erklären hiemit öffentlich, daß Wir die Uns von der Vorsehung anvertraute Fürstliche Macht als ein Uns aufgetragenes Amt ansehen, das Wir nicht zu Unserem, oder einiger weniger, sondern zum allgemeinen Besten zu führen durch Heilige Pflichten verbunden sind.

Der Hauptzweck dieses Unseres Amtes ist, äußere, und innere Sicherheit herzustellen, — öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, — die Personen, und das Eigenthum aller Staats-Mitglieder zu beschützen; — und dadurch einem jeden die Bahn zu ebnen, durch ungehinderte Anwendung seiner Kräfte auf jede — andere unschädliche Art seine Glückseeligkeit zu befördern.

Unsere Regierungs = Geschäfte theilen sich dadurch in zwey Hauptzweige, in die äußeren, welche die Verhältniße mit dem deutschen Reiche, — mit auswärtigen Fürsten und Regenten, Staatsbündniße, Krieg und Friede betreffend; — und dann — in die der innern Landes = Verwaltung, welche die Erhaltung innerer und äußerer Sicherheit, die Verfassung allgemeiner Gesetze, die Gerechtigkeits = Pflege, die Erhebung und Verwendung der Staats = Einkünfte, dann die Aufsicht und Leitung der öffentlichen Wohlthätigkeit, Erziehung, und Sitten = Bildung als besondere subordinirte Zweige unter sich begreift. —

Zu diesen Geschäften ordnen Wir einen unter den Augen Unserer Höchst eigenen Person, und unter der Leitung zweyer Minister deliberirenden Staatsrath — dann mehrere theils instruirende, — theils vorbereitende, — theils ausführende Collegien und Beamte in stufenweiser Absteigung an. —

Zu allen diesen Stellen haben Wir allein das Recht zu ernennen; Wir versprechen aber hiemit feyerlich, keine andere, als ihrem Amte durch Talente und Kenntniße vollkommen gewachsene, und ihrer Rechtschaffenheit nach geprüfte Subjekte zum öffentlichen Dienste, und zu gewissen Höhern Stellen keine andere, als innländische Güterbesitzer zu ernennen.

Da es Uns sowohl, als dem ganzen Lande Höchstens daran gelegen ist, untreue, oder unfähige Menschen zu dem öffentlichen Dienste nicht anzustellen, oder sie sobald als möglich wieder davon zu entfernen: so werden Wir ein Regulativ, wodurch ihre Anstellung gleich im Anfange verhindert, oder ihre Entdeckung und Wieder = Ausschließung bewirkt werden kann, mit gröβter Vorsicht festsetzen, und es keineswegs als eine Beschränkung Unserer Gnadenvertheilung betrachten, wenn Wir sie an Unwürdige zu verschwenden (was allezeit Unserem Willen entgegen ist) Uns selbst hindern. Dagegen sollen getreue Staatsdiener, gegen deren Amtsführung keine gegründete Klage Platz gegriffen, nicht nur eine anständi=

ge, und verhältnißmäßige bestimmte Besoldung genießen, sondern auch derselben nie ohne Urtheilsspruch beraubt werden können. —

Landschaft.

Die Herzogliche Macht dehnt sich zwar auf alle Zweige der Staatsverwaltung aus, — alle andere Macht im Staate geht von ihr als ihrer Quelle aus; und bleibt ihr wesentlich untergeordnet.

Doch ist diese Machtausübung in einigen Punkten gemäß der Landesverfaßung an die mitwirkende Vernehmung oder Einwilligung gewißer Individuen, und Corporationen gebunden.

Diese Individuen und Corporationen heißen Landstände; — ihre Versammlung ein Landtag; — der von dem letzten Landtage verordnete Ausschuß die landschäftliche Verordnung.

Die Theilnehmung, oder Nicht = Theilnehmung der Bewohner Baierns an den gemeinsamen Landschäftlichen Rechten theilte sich bisher, den politischen Rechten nach in ständische, und nichtständische; — weder Geburt, noch Lebensart begründen in Baiern nach der Landesverfassung diesen Unterschied; indem kein Adlicher, wenn er nicht ein ständisches Gut besitzt, das Recht hat auf dem Landtage zu erscheinen; dagegen aber sowohl die Bürgerschaft als Körper und mehrere Bauern persönlich dasselbe genießen; auch werden die ersten und ältesten Landesfreyheiten, welche die Grundlage aller Landschäftlichen Rechte ausmachen, allen Landeseinwohnern ohne Unterschied, Armen und Reichen, Edeln, und Unedeln ertheilt, und berechtigen also auch alle verhältnißmäßig an ihrer Ausübung Theil zu nehmen. — Eine anfänglich unbestimmte, dann vor Jahrhunderten in eine Matrikul gebrachte Observanz hat jenes Recht auf gewiße — theils einzelne Güter, — theils Bürgerliche Corporationen — theils Vorsteher geistlicher Corporationen fixirt; indessen macht diese Matrikul weder einen wesentlichen Theil der Landesverfaßung aus, noch ist sie jemals auf gleiche Art, wie andere Landständische Privilegi-

en von dazu berechtigten Höchsten Stellen sanktionirt worden; — auch kann sie die dadurch ausgeschloßenen Güterbesitzer, Corporationen, und Landleute, welche ihrem Rechte zur Landtags Fähigkeit niemals entsagt haben, und deren stillschweigende Einwilligung sich durch andere repräsentiren zu lassen, nicht länger als das Vertrauen, worauf sie gegründet war, dauern kann, — eben so wenig durch den bloßen Nicht = Gebrauch desselben berauben, als eine stillschweigend geduldete Selbstprorogation einer vor mehr als Hundert Jahren eingesetzten Verordnung die Landstände ihres Rechtes auf einen Landtag zu erscheinen, beraubet hat.

Seit den Zeiten der verfaßten Landtagsmatricul hat sich der ganze Zustand der Kultur, und der Verhältniße der Stände untereinander auf eine solche Art verändert, daß dem Ackerbauenden Landmanne auch itzt noch ferner alle eigene Repräsentation zu versagen, mit der Gerechtigkeit selbst im Widerspruche steht; — so wie das Interesse des Landmannes seit der Verfassung dieser Landtagsmatricul durch das unentbehrlich gewordene Steuer = und Vertheidigungs = System viel

näher

näher an das Wohl des Staates geknüpft worden ist: so hat es sich andererseits von dem seiner Grundherren und der bürgerlichen Corporationen weiter abgetrennt; — Seine Leistungen gegen die ersteren sind fast durchgängig durch genaue Gränzen bestimmt, anstatt daß ehehin die Vermischung seines Nutzens mit dem Nutzen seines Grundherrn diesen zu seinem natürlichen Beschützer und Repräsentanten machte; — Die Rechte des Obereigenthumes und der Nutznießung sind itzt so von einander geschieden, daß sie nicht nur sehr wenig miteinander gemein haben, sondern auch häufig im geraden Wider = Streite mit einander liegen. — Wenn in keinem bürgerlichen Streithandel, — er betreffe auch nur das einzelne Recht auf ein unbedeutendes Eigenthum, — der einen Parthey, wenn man ihr auch alle mögliche Einsicht, Gerechtigkeit, und selbst Wohlwollen gegen ihren Gegner zutrauen darf, — vor den Augen der Gerechtigkeit zugestanden wird, sich als Sachwalter und Stellvertretter dieses seines Gegners zu verhalten: Um wie viel weniger können die ständischen Grundherren noch ferner bey der allgemeinen Gesetzgebung, und Steuerbewilligung (diesen großen Prozessen, wodurch auf ein-

mal und für lange Zeiten über das Eigenthum aller einzelnen zu entscheiden ist) als die Geschäftführer des Landmannes, dessen Intereße von dem ihrigen so verschieden ist, auftretten? —

Da nun also der Stand des Landmannes als des Nutznieſſungs = Herrn fast alles baierschen Grund und Bodens sowohl seiner Zahlmenge, als seiner Produzirenden Arbeit halber für den Staat von der gröſßten Wichtigkeit, — seine Abgaben von dem gröſßten Betrage, — sein Intereſſe mit dem des Staates innigst verbunden, — und doch bey den Höchsten Landes = Angelegenheiten überall nicht repräsentirt, und von seinen Grundherren nicht mehr repräsentirbar ist: So haben Wir als gebohrner Repräsentant und Beschützer aller Unsrer getreuen Unterthanen nach dem in seinen Staaten gegebenen Beyspiele des glorreichen Kayſers Leopold II. mit Genehmigung Unserer bisherigen Landesstände dem Grundeigenthum besitzenden Landvolke einen Antheil an der Landschäftlichen Verordnung, und zwar dergestalt zu verleihen, Uns bewogen gefunden, daß seine Repräsentanten den dritten Theil der ganzen Verordnung ausmachen, und für

das erstemal, um die Sache in schnelleren und ordentlichen Gang zu bringen, von Uns unmittelbar ernennt; in Zukunft aber auf die noch gemeinschäftlich von Uns, und der Landschafts = Verordnung festzusetzende Art gewählt, so wie auch der Antheil des Landvolkes an einer allgemeinen Landesversammlung ferners bestimmt werden solle.

Die Landschäftliche Verordnung soll also in Zukunft zum Theil aus Repräsentanten des ein Obereigenthum besitzenden Adels, wozu auch die Vorsteher der geistlichen Communitäten, da ihre Qualität als Geistlicher hier in keinen Betracht gezogen werden kann, und zwar nach dem bisherigen Verhältnisse der Hälfte zu rechnen sind, so, daß sechs Adeliche und drey Geistliche Güter = Besitzer diese Klasse ausmachen sollen; ferner aus acht Repräsentanten der bürgerlichen Corporationen oder Städte und Märkte, endlich aus acht Repräsentanten des gesammten Grund = Eigenthum besitzenden Landvolkes bestehen. —

Diese 25 Verordneten haben alle der Landschaft ordentlich zukommende Geschäfte, nicht nach Curien, sondern nach Civilstimmen definitiv zu entscheiden; — In außerordentlichen, oder die Landesverfassung ändernden Fällen aber ihre Vorschläge an ihre Committenten die Güter-Besitzer, Städte, Märkte und Dorfgemeinden mit Unserem Vorwissen zur Bekräftigung oder Verwerfung abzusenden.

Ein allgemeiner Landtag kann aber nur von Uns allein ausgeschrieben und einberufen werden.

Ueber die Organisation ihrer Geschäftsführung und die Anstellung des subordinirten Personals hat die Verordnung allein, — doch in Rücksicht der darauf zu verwendenden Kosten mit Unserem Vorwissen zu disponiren.

Aeußere Staatssicherheit.

Nur eine Kriegsmacht schützt neben natürlichen Allianzen die Nation gegen Gewaltthätigkeit und Einbrüche fremder Völker.

Innländischer Reichthum reizt die Nachbarn zum Kriege aller Art, — dieser Reichthum muß geschützt werden; Bey den gegenwärtigen Verbesserungen in der Kriegskunst, — bey den Fortschritten der Landwirthschaft, bey der Aufnahme der Manufakturen, welche den größten Theil des Volkes zum Kriege untauglich machen, kann dieses nur durch ein wohlorganisirtes stehendes Heer, das an Ordnung, Regelmäßigkeit und pünktlichen Gehorsam gewöhnt ist, geschehen.

Die Geschichte aller Zeiten beweiset, daß Milizen einem disciplinirten und geübten stehenden Heere immer unterliegen, und nur dann dem Feinde einigen Widerstand leisten, wenn sie schon in Friedens-

zei-

zeiten pünktlich zu gehorchen gelernt haben. — Eine civilisirte Nation kann sich demnach auf die Vertheidigung einer Miliz nicht verlassen, — sie muß zum stehenden Heere gebildet und organisirt seyn. — Selbst die Fortdauer und Ausbreitung der Civilisation, so wie die bürgerliche Freyheit gewinnt in mancherley Hinsicht dabey. — Die Landesfürstliche Macht hat aus diesen Gründen die Obliegenheit, ein wohlgeordnetes stehendes Heer, das den Kräften der Bevölkerung und der Beschäftigung der Baierischen Nation angemessen ist, aufzustellen, und wegen seiner Verpflegung mit der Landschaftlichen Verordnung zu unterhandeln.

Gesetzgebung.

Wir halten es für die erste Unserer Regentenpflichten durch allgemein geltende Gesetze das Beste Unseres Landes zu befördern.

Wir werden in dieser Absicht eine eigene bleibende Gesetz-Commission zur Revision der bisherigen Gesetze, zur Verfertigung eines neuen den Bedürfnißen Unserer Zeiten angemeßenen Gesetzbuches, — dann zur Prüfung aller zukünftigen neuen Gesetze niedersetzen.

Neue Gesetze, welche eine Aenderung der hiemit festgesezten Landesverfaßung mit sich bringen, können nicht anders als mit Einwilligung der Landschaft: — solche, welche die bisherige Art der Erwerbung, und Transferirung der Eigenthums-Rechte verändern, — ferner Regierungs-Akte welche in das Eigenthum der Nation eingreifen, können nicht ohne Berathung der Landschaft, gemacht werden; — zu welchem Behufe die landschäftliche Verordnung von einer jeden ih-

rer

rer drey Klaßen einen Deputirten, — welche der Ge=setz = Commission beyzuwohnen, und das Intereſſe ih=rer Committenten zu beſorgen haben, ernennen ſoll. — Kein neues Geſetz, welches ohne die Geſetz = Com=mißion gehört zu haben an Uns, oder Unſern Nach=folgern promulgirt werden dürfte, ſoll giltig, oder die darauf ſich gründende Akte von Beſtand ſeyn; — ſo wie es Uns auch niemals erlaubt ſeyn ſoll, ein ein=mal rechtmäßig gemachtes Geſetz zu übertretten, oder von Unſern Staatsdienern übertretten zu laſſen. —

Kein Geſetz kann eine zurückwirkende Kraft ha=ben, ſondern ſie gelten alle nur von der Zeit ihrer Promulgation an. — Von einem beſtehenden Geſetze in einzelnen Fällen zu dispenſiren, ſoll Uns nicht zu=ſtehen, wenn dadurch das Intereße eines dritten ver=letzt wird, — und auch außerdem nicht ohne Vernehmung der Geſetz = Commiſſion.

Gesetze müßen auf eine Art promulgirt werden, daß sie zuverläßig zur Kenntniß derjenigen kommen, denen sie zu wissen daran liegt; — Zu diesem Behufe sollen zweckmäßige Auszüge aus den allgemeinen und besondern Gesetzbüchern für das Volk, und die besonderen Stände gemacht, und beym öffentlichen Unterricht gebraucht werden.

Die Gesetzgebung muß der Regel nach allgemein seyn; — doch soll dadurch einzelnen Gemeinden, Corporationen und Ortschaften das Recht über die aus ihrem Gewerbe, und Lokal = Nachbarschaft fließenden Verhältniße Lokal = Verordnungen zu entwerfen, nicht benommen seyn, — so wie auch bestehende Lokal = Observanzen und Gewohnheiten, wenn sie nur nicht offenbar der Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen sind, ihre fortdauernde Giltigkeit haben sollen. — Da es aber Uns als Fürsten zukömmt, über alles zu richten, und die Rechts = Sprüche zu exequiren; — da ferner blinde, vage und unbestimmte Observanzen nur zum Deckmantel der Gewaltthatsamkeit und Ueberlistung dienen: so sollen alle Lokal = Observanzen, und Gewohn=

wohnheiten jeden Orts unter Leitung der Polizey = Obrigkeit gesammelt, aufgezeichnet, von den betreffenden Gemeinheiten nach der Stimmen = Mehrheit genehmiget, von Unserer Gesetz = Commission geprüft, und von Uns sanctionirt werden; — alle übrige aber als nicht bestehend betrachtet, und in den betreffenden Fällen nach dem allgemeinen Rechte verfahren werden. —

Gerechtigkeitspflege.

Nach der einmal festgesetzten Gesetzgebung allen Landeseinwohnern, Armen wie Reichen, gleiche schleunige und unpartheyische Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, erkennen Wir als Unsere strengste, und unnachläßliche Pflicht. —

Die Gerechtigkeitspflege ist theils strafend, theils bürgerlich; — erstere verfährt entweder auf Klage der Einzelnen bey Privatvergehungen, oder von Amtswegen bey Verletzungen der Sicherheit des Ganzen.

Niemand darf willkührlich, und ohne offenbare Gründe verhaftet werden; die Verhaftung des noch nicht verurtheilten darf außer der Versicherung seiner Person keine andere beschwerende Behandlung mit sich führen. — Niemand darf außer seinen Gerichtsbezirk, — vor keinem andern als seinen ordentlichen Richter gezogen werden. —

Bey Vergehungen gegen Private darf nicht anders als auf ausdrückliche Klage des Beleidigten, mit Vorbehalt, sich während des Verlaufes des Prozesses jederzeit vergleichen zu dürfen, verfahren werden. —

Die Untersuchung soll auf das schleunigste vorgenommen, und der, welcher von seinem eingenen Gute, oder durch fremdes, Borgschaft seiner Stellung vor Gericht leistet, außer peinlichen Verbrechen, nicht länger im Verhafte behalten werden. —

Diese Achtung der persönlichen Freyheit seiner Mitbürger zu leisten ist jeder Richter, und jede Gerichts-Person auf sein eigenes Gut und Person verantwortlich; — alle dagegen woher immer ausgestellte Befehle dürfen als nicht geltend betrachtet, vielmehr soll der sie vollziehende mitverantwortlich dafür gemacht werden.

Aller direkte, oder indirekte Antheil des Gerichtspersonals an den Strafgeldern ist, als für sich zur Ungerechtigkeit reizend, aufgehoben. —

Jede Bestrafung in den niederen Gerichten muß in Gegenwart zweyer dem Angeklagten bekannten, und als unpartheyisch anerkannten Männer, und mit ihrer Vernehmung ausgesprochen werden. —

Den Beschuldigten vor höheren Gerichten muß ein Vertheidiger gestattet, — den Armen von Amtswegen selbst zugetheilt werden. —

Es sollen Uns Straf = Anstalten, und eine Untersuchungsart in Vorschlag gebracht werden, wodurch die Tortur entbehrlich, und Todesstrafen, wo nicht ganz unnöthig, doch wenigstens seltener gemacht werden. —

Keine Begnadigung soll ohne Vernehmung der Gesetz = Commission, und nur nach Grundsätzen, welche für alle andere ähnliche Fällen gelten können, ertheilet werden. —

Kein Richter kann in eigener Sache, also auch kein Grundherr über Prästationen seiner Grundholden Recht sprechen; er soll für diesen Fall seine Amtsübung delegiren, — in so fern Wir als regierender Fürst auch Privat = Güter besitzen, stehen Wir mit Unsern Unterthanen vor ihren gewöhnlichen Gerichten. —

Unsere Geschäftsführer müßen sich allen andern Rechtsregeln unterwerfen. — Kein den Justitzgang aufhaltender Befehl darf von den Richtern unter einer Verantwortlichkeit geachtet werden. — Da es zur richtigen Führung ihres Amtes nothwendig ist, daß die Richter eben so wenig von der bloßen Gnade des Fürsten, als von der Menge und Gunst der Kläger abhängen: so müßen sie eine hinreichende stehende Besoldung haben und selbe so lange genießen, als sie ihrem Amte getreu vorstehen; eben darum aber unter der für alle Staatsdiener verordneten strengen Aufsicht und Censur stehen. —

Die Taxen sollen nicht als ein Finanz = Gegenstand, sondern als ein den Gerichtsgang leitender, und die Prozeßlust aufhaltender Zaum betrachtet, und demnach eine neue gemäßigte Tax = Ordnung hergestellt werden. —

Die niedern Gerichte sollen alle, die Lokalitäten ausgenommen — nach einerley Gesetzen — unter der Oberaufsicht der höheren Stellen — mit dem Berufungsrechte dahin in bestimmten Fällen an einem so gelegenen Orte, daß jeder in einem Gerichtsbezirke eingesessene seine Geschäfte in einem Tage abmachen kann, an belangten Gerichtstagen, in Gegenwart einiger aus dem Gerichts-Bezirk ausgewählter erfahrner Beysitzer, um sie auf der Stelle um Thatsachen befragen zu können, gehalten werden. —

Ein in jeder Gemeinde zu wählender Grund-Besitzer hat als Obmann die Gerichts-Geschäfte in seiner Gemeinde und mit Beyziehung einiger Mitgemeinen die kleine Polizey zu besorgen. —

Die Gerichtspersonen können keine von den Unterthanen durch sie selbst zu erholende Einkünfte haben. —

Alle was immer für einen Namen habende Abgaben, werden von einem besondern Kameral = Beamten erhoben und verrechnet. — Alle Gerichts = und Kameral = Beamte haben ein Tagbuch über ihre Amtsverrichtungen zu halten, wornach ihnen als Supplement ihrer stehenden Besoldung eine Deserviten = Bezahlung zur Auspornung ihres Fleises jährlich begutachtet wird.

Mit jedem Gerichte ist ein öffentliches Notariat verbunden, welches nach einem zu verfaßenden, und auf Vorbeugung künftiger Prozesse abzielenden Regulative alle Verhandlungen unter Privaten aufzunehmen und zu legalisiren hat. —

Das Notariat über Geburten, Ehen, Todesfälle, haben als Beamte des Staates die Ortspfarrer nach einer mitzutheilenden Norma zu führen, und Auszüge daraus jährlich an die Regierung einzusenden. —

Den Pfarrern übertragen Wir gleicherweise in Familienstreitigkeiten zwischen Aeltern und Kindern, Geschwisterten und Eheleuten, eine erste friedliche Verhandlung mit Beyziehung der Verwandten oder Ortsvorsteher; — so wie Wir ihnen auch die Aufsicht über die Schulen, das Armenweesen und die Verwaltung der Kirchengüter übertragen, in welchen letzten drey Rücksichten sie in kleine Bezirke einzutheilen sind, um mit Beyziehung der Gerichts-Obrigkeit auf bestimmten Kongreßtägen die gemeinschäftliche Geschäfte abzumachen, und die Rechnungen abzulegen. —

Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die Versorgung der Armen, die Anleitung zu einer auf Sittlichkeit abzielenden Religion, und der Unterricht in den zum bürgerlichen Leben nothwendigen Kenntnißen, machen einen untergeordneten Staatszweck aus, ohne dem sein Hauptzweck, die öffentliche Sicherheit nicht unterhalten werden kann. — Die

durch

durch die Freygebigkeit der Vorzeiten und besonders Unserer Durchl. Vorfahrer zu diesem Zwecke bestimmten Fonds unter dem Namen der Kirchengüter und milden Stiftungen machen ein Gemeingut der ganzen Nation aus; Der Staat hat, außerordentliche Nothfälle ausgenommen, kein Recht, sie außer dem obbenannten Kreise ihrer Zwecke zu verwenden; — wohl aber kömmt Uns als gebohrnen Obersten Vogten aller Kirchen, Schulen, und Armen das Recht zu, sie innerhalb ihres Kreises mit Beyziehung der berechtigten Cummulative und billiger Schonung der einmal angestellten Individuen nach den Bedürfnißen der Zeiten, mit Vernehmung Unserer Gesetz = Commission von einem Zweige auf andere zu transferiren, und zu verwenden. —

Staats-Einkünfte.

Die Basis der zur Bestreitung aller Staatsausgaben erforderlichen Einkünfte machen die Unserem Regentenhause zuständigen Privatgüter und lucrative Rechte, — dann die Uns der Regel nach allein gebührenden Regalien unter dem gemeinsamen Namen des Kammergutes aus.

In so ferne obbenannte Basis nicht hinreichend ist, die erforderlichen Staatsausgaben zu bestreiten — wie sie auch wegen den dermaligen Verbesserungen in der Kriegskunst nicht mehr hinreichend seyn kann, ist die Regierung berechtiget, die Unterthanen zu einer für das allgemeine Beste nothwendigen Beysteuer aufzurufen. —

Wir und Unsre Nachfolger sollen in keinem Falle berechtiget seyn, eigenmächtig und ohne die Einwilligung der Landschäftlichen Verordnung, Hand an das Vermögen Unsrer Unterthanen anzulegen. —

Die Verwaltung Unsrer Kammergüter gebührt Uns ausschliessend, — vor jeder weitern Steuerforderung wird der landschäftlichen Verordnung die Rechnung über die Verwendung der vorher bewilligten Steuern mitgetheilt, — zur Einsicht, daß die Steuern und wie viel davon zum bestimmten Zwecke verwendet worden. —

Der Landschaftlichen Verordnung steht zu, auf den von Uns zu machenden Vorschlag über die Größe und Art der Steuern zu entscheiden; wobey Uns die strengste Pflicht obliegt, zu wachen, daß nicht ein Theil Unsrer Unterthanen auf Kosten der übrigen verschonet, oder wohl gar begünstiget werde. —

Im Falle Wir und die Verordnung Uns nicht vereinigen könnten, soll eine größere Zahl von Verordneten zur Hälfte von Uns, zur Hälfte von der gewöhnlichen Verordnung einberufen werden, in weiterem Falle die beederseitigen Vorschläge an alle Committenten zur einfachen Annahme oder Verwerfung mitgetheilt, — oder endlich der allgemeine Landtag zusammen berufen werden. —

Die

Die Erhebung, Verwahrung, und Verwaltung der bewilligten Steuer muß von Uns und der Verordnung gemeinschäftlich geführt werden, um die Hebung derselben auf die leichteste, schnellste, und wenigst kostspielige Art zu reguliren, und allen unnöthigen Kosten, möglichen Unterschleifen, und Betrügereien vorzubeugen. —

Von beyden Seiten würde es Verletzung einer der Heiligsten Pflichten und wahrer Eingrif in fremdes Eigenthum seyn, das, was der Unterthan im Schweise seines Angesichts erwirbt, oder sich an seinen eigenen Bedürfnißen abbrechen muß, unnützer Weise zu verschleudern, oder gar in seinen eignen Privatnutzen zu verwenden. —

Da über eines andern Vermögen ohne seine Einwilligung zu schalten niemand, also auch nicht eine Generation über das der nachfolgenden zu schalten das Recht haben kann, — Wir auch die Versäumung dieser Rücksicht bey Unsern Vorfahrern nur zu empfindlich fühlen, so müßen bey jeder zu machenden

Lan=

Landesschuld sogleich die Mittel angegeben werden, um sie im Laufe einer Generation zu tilgen. —

Die Staatsausgaben sind nichts anders, als die Bezahlung für die zu genießende Sicherheit der Person und des Eigenthums; jeder also, welcher diese Sicherheit genießen will, ist auch schuldig die Bezahlung dafür zu leisten; — seine Abgaben müßen um so größer seyn, je größer das Eigenthum ist, dessen Erwerbung oder Erhaltung ihm der Staat beschützt.

Jeder im Staate ohne Ausnahme ist verbunden nach dem Verhältniße seines Vermögens Steuer zu bezahlen — besonders müßte es dem Gerechtigkeits-Gefühle der Repräsentanten der Nation widersprechen, sich selbst von Abgaben befreyen zu müßen, deren Last sie auf anderer Schultern legen; — Auch Wir selbst entsagen hiemit für Unsre Privat-Besitzungen aller Steuer-Befreyung und unterwerfen Uns auch allen andern Staatsauflagen. — Niemand soll in Zukunft mehr weder persönliche noch reelle, am wenigsten erbliche Steuerbefreyung erhalten können, — auch nicht einmal für außerordentliche Verdienste, für deren Be-

lohnung der Staat auf eine andere Art zu sorgen hat, weil jede Befreyung des einen nur die Hinüberwälzung der Staatslasten auf anderer Schultern ist. —

Diesem Grundsatze gemäß soll alsobald zu einer Catastrirung alles Grund = Besitzes und lucrativer Rechte geschritten, — zu ihrer fortwährenden Rektification ein Normale entworfen, — und hernach die Steuer = Peräquation entworfen werden.

Es hängt von Unserer und der landschaftlichen Verordnung Uebereinkunft ab, ob Wir die gegenwärtigen verschiedenen Zweige der Staatsausgaben beybehalten oder einfachere Arten der Besteurung einzuführen, für gut befinden.

Als Grundsatz soll aber festgesetzt bleiben, daß jedermann ohne Ausnahme nach seinem wahren Vermögen beyzutragen schuldig sey; und daß Niemand zur Strafe seiner besondern Industrie besteuert werden dürfe.

Alle Steuern müßen also entweder auf den Grund und Boden als das Capital der producirenden Industrie, — oder auf die Consumtion als den selbstbeliebigen Anzeiger des reinen Ertrages fallen. Würden Wir und die landschaftliche Verordnung auch Gewerbesteuern für räthlich finden, so soll dabey vorzüglich Sorge getragen werden, daß die Industrie im allgemeinen dabey nicht leide. —

Es soll nur Grund = und Consumtions =, und nur nach Umständen Gewerbsteuern geben. —

Personalsteuern ohne Rücksicht auf das Vermögen und eine demselben angemeßene Klaßifizirung sollen nie eingeführt — und die eingeführten aufgehoben, — Consumtions = Steuern aber auf eine Art regulirt werden, daß sie nicht zur Last der ärmsten Volkstheile werden.

Besoldungssteuern sollen als bloße bemäntelte Besoldungsverminderungen aufhören.

Bey allen Steuern muß der Bedacht dahin genommen werden, daß dabey der persönlichen Freyheit der Unterthanen und der beliebigen Betreibung ihrer Arbeiten so wenig als möglich Eintrag, — und die Art der Erhebung mit den geringsten Unkosten geschehe.

Fürstliche Kasten- und Kirchen-Unterthanen.

Wir wollen als oberster Grundherr aller zu Unsern Kastenämtern und Kirchen gehörigen Grundholden an ihrer Behandlung ein Beyspiel aufstellen, wie Wir von andern Grundherren ihre Grundholden behandelt zu sehen wünschen.

Wir wollen daher diesen Unsern Grundholden durch successiv zu treffende Vergleiche mit ihnen volles Erbrecht mit termimmäßigen Laudemien ertheilen, — alle Scharwerke, wo es noch nicht geschehen, wie die Zehenden und Naturalprästationen in Geld

verwandeln, wie Wir auch diese Präſtationen unter gewißen Bedingnißen für ablösbar erklären, — alles Nachrecht und Abzugrecht innerhalb Unſers Gebietes nachlaſſen, — in der Laudemialbehandlung allen eingeſchlichenen, das Allodiale und fahrende Vermögen angreifende Mißbräuche caſſiren, — bey allen nach der Regel der Billigkeit geſchehenden Theilungen der Commun = Güter Unſerem Antheile entſagen, — Unſere Grundholden vor aller Jagdbeſchädigung ſicher ſtellen, — ſie der Jurisdiction halber an die betreffende Landgerichte anweiſen, — ihre einmal cataſtrirte Gründe von dem Bande der Unauflösbarkeit des Hoffußes befreyen, — überhaupt alle die Wirkſamkeit ihrer Privat = Induſtrie hemmende Hinderniße aufheben, — und dabey Unſern Wohlſtand gerade durch ihren Wohlſtand am beſten geſichert zu haben, mit voller Ueberzeugung glauben.

Grundherren und Grundholden.

Grundherren und Grundholden sind, nach abgerechneter Jurisdiction, Private, welche über gewiße Geld = und Natural = Prästationen in einem von der Regierung sanctionirten, und daher mit gewißen Vorzugsrechten begabten Kontrakte stehen. —

Wir sind als Beschützer aller Rechte verbunden, beyde bey ihrem Rechte zu erhalten; Wir werden also den Grundherren ihr Pfandungsrecht auf alle unläugbare Reichniße, — die privilegirte Schuld über Grundreichniße bey Vergantungen, — den Schutz gegen unbefugte Eingriffe Unserer Landgerichte über ihre Grundholden, — den Rückfall der Güter nach verfloßener Kontraktzeit, und die gesetzmäßige Erneuerung dieses Kontraktes, — das Waidwerk mit Vermeidung alles der Kultur schädlichen Mißbrauches, — die Fischereyen, Waldungen, und Mineralien nach erweislichem Rechte auf jede legale Art beschützen und handhaben. —

Denen damit begabten Individuen soll ihre Execution von den gewöhnlichen Gerichtern, so wie die persönliche Rechte und Ehrenvorzüge ungeschmälert, insbesondere aber die Hofmarksgerichte denen unangetastet bleiben, die sie mit erweislichem Rechte besitzen.

Ueber ihren Besitz und Ausdehnung soll eine geographische und historische juridische Tabelle von den Inhabern verfaßt, und mit Bemerkungen der betreffenden Landgerichte an Unsere Höchste Stelle eingesendet werden; — neue Hofmarksgerechtigkeiten sollen als Anomalien in der allgemeinen Rechtsverfaßung nicht mehr ertheilt, vielmehr bey dem Rückfalle der Güter auch die ehemaligen eingezogen, überhaupt auf ihre Reluition der Bedacht genommen, alle unbefugte Ausdehnung derselben von den Landgerichten geahndet werden; — und insbesondere die Erwerbung der Gerichtsbarkeit auf neu an sich gebrachte einzelne Unterthanen, um ihrer Ausbreitung ins Unabsehbare einmal Schranken zu setzen, in Zukunft aufgehoben seyn. —

Die Hofmarksgerichte müßen sich nach den allgemeinen Gesetzen, in den Taxen, der Polizey, der Gerichtsform richten; — Die Hofmarksrichter derselben Prüfung und Censur, wie die landesherrlichen, unterworfen seyn. — Als Landesherren und allgemeinen Vogt der Armen liegt es Uns aber auch besonders ob, die Grundholden in Unsern Schutz zu nehmen, und sie nicht der Willkühr ihrer Grund= und Hofmarksherren zu überlassen, oder im Falle einer Bedrückung bloß auf die traurige und mißliche Wohlthat eines gegen den Mächtigern zu führenden Rechtsstreites anzuweisen. — Darum soll ein jeder Grundherr gehalten seyn, in bestimmter Zeitfrist ein legales Catasster seiner Grundholden und ihrer Pflichten — an Uns einzuschicken; welches durch die letzten Verstiftungs = Briefe controllirt seyn muß.

Es steht Uns als Landsfürsten das Recht zu, diese Contracte, wenn sie ungerechte Eingriffe in das Allodialvermögen oder Nutznießungsrecht enthalten, gänzlich zu cassiren, oder wenn sie dem Gange der Industrie, oder der Möglichkeit von Seite der Grundholden dem Staate ihre Verpflichtungen zu leisten,

widersprechen, mit oder ohne Klage zu moderiren. Um künftigen Uebervortheilungen vorzubeugen soll jeder erneuerte Grund = Contract dem öffentlichen Notariate mitgetheilt, und von demselben nach einem zu verfassenden Regulativ controllirt werden. —

Da es keine unbestimmte Schuld geben kann, so sind alle ungemessenen Scharwerke als Naturrechtswidrig aufgehoben; — Grundherren und Grundholden haben sich darüber unter Landesherrlicher Ratification zu vergleichen, (wobey auch eine Moderation eintretten kann) — der getroffene Vergleich soll in das Saalbuch beym öffentlichen Notariate eingetragen, überhaupt aber auf eine successive Verwandlung in Geld Rücksicht genommen werden. —

Nach hergestelltem Landkataster soll aller Hoffuß-Verband bey allen Grundholden cessiren. — Die Verhandlungen über Verhältniße der Grundholden sollen jederzeit mit andern Mitgemeinen, und — besonders Abmayrungen nicht anders als nach den im Stiftbriefe angeführten Gründen nach ordentlicher Untersuchung mit Vorbehalt der Appellation und fernerer

Verpflegung des Abgemayrten, damit er nicht dem Staate zur Last falle, vorgenommen werden. —

Unseren Landgerichten wird aufgetragen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß in den ihnen inclavirten Hofmarken nach den allgemeinen Landesgesetzen verfahren werde, und darüber zu bestimmten Fällen einen ordentlichen, bey besondern Vorfallenheiten aber, sogleich Bericht zu erstatten. —

Rechte der Einzelnen auf Person und Eigenthum.

Da Einzelne sich nur darum den Lasten und Ausgaben des Staatsverbandes unterziehen, um sich Sicherheit der Person und des Eigenthumes zu verschaffen; so muß jeder, der sich keiner Gesetzverletzung schuldig macht, für seine Person gänzlich frey seyn und bleiben; — Er darf von Niemanden, wer er sey, geschlagen, aufgehalten, verletzt werden, und ist

ihm jeder Beleidiger seiner Person Genugthuung schuldig; Niemand kann Leibesstrafen unterworfen werden, als welche ausdrücklich durch das Gesetz als ordentliche, oder die Geldstrafen ersetzende Strafen bestimmt sind, und — nicht anders als nach Untersuchung der Sache, durch richterlichen Ausspruch. —

Heurathen sind als frey, und bloß der Polizey und den Familien zu überlassender Gegenstand anzusehen, — wie auch die Bevormundschaftung der Kinder unter obrigkeitlicher Aufsicht. —

Den öffentlichen Gesundheitsanstalten für Menschen und Vieh muß sich jedermann unterwerfen. —

Nach bezahlten Staats- und Grundabgaben kann jeder mit seinem Vermögen nach Belieben schalten und walten, so lange er keinen, anderer Sicherheit und Ruhe störenden Gebrauch davon macht; — jeder Eingriff darein ohne richterlichem Spruch ist widerrechtlich; es darf von keinem Staatsdiener irgend ein Privatvermögen in Beschlag genommen werden; — selbst im Falle einer Staatsnoth nicht anders als nach vorläufig bestimmter Schadloshaltung.

Die Freyheit irgend ein Gewerb zu treiben, oder von einem zu dem andern überzugehen, darf keinem andern Zwange unterworfen seyn, als daß jeder Gewerbtreibende nach dem Urtheil der Gemeinde, zu welcher er gehört, und der Ortspolizey sich mit gewöhnlichem Fleiße ehrlich davon nähren könne, — daß er die gewöhnliche Geschicklichkeit darinn besitze, und sich darüber durch das Zeugniß von unpartheyischen legitimire; — wobey darauf Rücksicht genommen werden muß, daß durch die nothwendige Concurrenz das Publikum mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen, und nicht der Sclaverey einiger Weniger unterworfen werde; — wornach also die Zahl der Gewerbszweige für jeden Ort zu vermehren und zu vermindern ist, — alle anderen zwecklosen Zunftgesetze aber aufgehoben, und alle Zwangsgewerbe nach und nach reduzirt, und keine neue mehr errichtet werden sollen. — Die freyen Künste sind von den mechanischen Arbeiten gänzlich zu trennen.

Es soll kein Monopol mehr gestattet werden, als für Erfinder und große Unternehmer auf eine bestimmte Zeit. —

Die

Die Freyheit des Getreidhandels soll als pragmatisches Gesetz für Baiern gelten.

Promulgation der erklärten Landesfreyheit.

Diese neue Erklärung der Landesfreyheit würde gänzlich unwirksam werden, wenn sie nicht allen Staatseinwohnern genugsam bekannt, und die Staatsdiener auf ihre Besoldung strengstens verpflichtet würden; — Sie muß daher nicht nur durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern auch in allen Gemeinden alle Jahre öffentlich verlesen werden.

— Jeder Beamte, vom Höchsten bis zum Niedersten, muß zu ihrer Beobachtung ausdrücklich verpflichtet werden; — Bey seinen Amtshandlungen muß ein Exemplar davon auf dem Tische vor seinen Augen liegen; sie muß an der Spitze des Gesetzbu-

ches stehen, und einen nothwendigen Theil des Unterrichtes und der Prüfung der zukünftigen Staatsdiener ausmachen.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München —

* * *

Dieser Entwurf fand bey vielen sachkundigen Männern, denen er mitgetheilt wurde, Beyfall, und erhielt von mehreren das Zeugniß, daß alles darinn enthaltene in der altbaierischen Verfassung ganz seinen Grund habe; — erst in den jüngern Zeiten wurde die baierische Verfassung durch den berüchtigten Doctor Herkommen so sehr verdorben, daß jeder Vernünftige eine vorsichtige Reforme nun wünschen muß. — —

v. W.

Es ist wahrscheinlich am rechten Orte, wenn ich hier einen Brief abdrucken lasse, den ich erst vor einigen Tagen unter meinen Papieren gefunden habe, welcher aber von einem der größten Männer Europa's bereits vor vierzig Jahren geschrieben worden. —

„ Als ich auf meinem Landgute ankam, sind mir die neuen Werke über den Ackerbau, die Sie mir schickten, richtig zugestellt worden; — Die Bemerkungen, welche sie enthalten, sind, als physikalische Bemerkungen betrachtet, ohne Zweifel sehr gut, allein wenn man sie als dem Vaterlande jetzt schon nützlich ansieht, so irrt man sich sehr. — Bevor man dar-

aus

aus Gewinn ziehen will, muß der Bauer lesen können; — und um lesen zu lernen, muß er wohlhabend seyn; er muß sogar sich in den Stand gesetzt sehen, Versuche machen, und neue Ackergeräthschaften kaufen zu können. — Kann er dieses aber bey Uns? — Und gesetzt: er habe dazu auch wirklich die Mittel, werden ihm alsdann auch wohl der von ihm gewöhnte Schlendrian und seine Vorurtheile diese Versuche erlauben? —

Am besten könnten wohl die Landgüter-Besitzer selbst von diesen Bemerkungen nützlichen Gebrauch machen! — Allein die reichen Land-Eigenthümer, die auf ihrem Grund und Boden Versuche zu machen im Stande wären, wohnen in der Hauptstadt, beschäftigen sich mit was anderm, und geben sich wenig mit Ackerbaue ab. — Kommen dieselben auch wirklich auf das Land, so geschieht es nur auf kurze Zeit, es geschieht mehr um den Geldbeutel ihrer Verwalter auszupressen, als diese letztere zum Ackerbaue aufzumuntern. Es ist Mode in der Hauptstadt zu leben; es giebt Kinder zu placiren, — man muß sich mächtige Gönner suchen. Die Regierungsform hin-

hindert die reichen Landgüterbesitzer auf dem Lande zu bleiben; arme Landeigenthümer haben mit den übrigen Bauern gleiches Schicksal. — Jeder Abhandlung über den Ackerbau muß demnach eine Abhandlung über eine zweckmäßige Verbesserung der Finanz-Verwaltung und der Regierungs-Form, wodurch zuerst der Landbewohner wohlhabend gemacht werde, vorausgehen; — er muß ein Interesse haben, fleißig zu seyn, und dieses Interesse muß man wirken lassen; — dann kann man versichert seyn, daß er seinen Grund und Boden kultiviren werde; alsdann erst können die Einsichten der Physiker den Bauern nützlich seyn. Fängt man aber nicht damit an, die Landbewohner wohlhabend zu machen, und die reichen Güterbesitzer zu vermögen, auf ihren Gütern zu wohnen, so halte ich alles dasjenige, was man über den Ackerbau sagt und schreibt, für unnütz; es gleicht einem Menschen, der eine sehr schöne Maschine baut, der sie aber, wenn sie fertig ist, aus Mangel des Wassers nicht in Bewegung setzen kann. —

Indessen ist es aber doch gut, wenn gute Köpfe sich mit dergleichen Ideen befassen; je mehr man davon

von spricht und sie herum dreht, desto wahrscheinlicher ist es, daß ein Minister den zufälligen Einfall bekomme, auch daran zu denken, und warum soll er den Einfall nicht bekommen, da er doch deren so viele aus Zufall bekömmt? — Dann erst, wenn man die wahren Grundsätze, welche die Grundlage des Ackerbaues ausmachen, befolgt, werden die über diesen Gegenstand gesammelten Bemerkungen Eingang finden, und auf nützliche Versuche hinleiten. —

* * *

Wie schön, wie wahr wurde in diesem Brief nicht schon vor vierzig Jahren die Geschichte des Ackerbaues, der Staatswirthschaft ꝛc. geschrieben? —

Grundherren und Grundholden.

Grundherren und Grundholden sind, nach abgerechneter Jurisdiction, Private, welche über gewiße Geld = und Natural = Prästationen in einem von der Regierung sanctionirten, und daher mit gewißen Vorzugsrechten begabten Kontrakte stehen. —

Wir sind als Beschützer aller Rechte verbunden, beyde bey ihrem Rechte zu erhalten; Wir werden also den Grundherren ihr Pfandungsrecht auf alle unläugbare Reichniße, — die privilegirte Schuld über Grundreichniße bey Vergantungen, — den Schutz gegen unbefugte Eingriffe Unserer Landgerichte über ihre Grundholden, — den Rückfall der Güter nach verfloßener Kontraktzeit, und die gesetzmäßige Erneuerung dieses Kontraktes, — das Waidwerk mit Vermeidung alles der Kultur schädlichen Mißbrauches, — die Fischereyen, Waldungen, und Mineralien nach erweislichem Rechte auf jede legale Art beschützen und handhaben. —

Denen damit begabten Individuen soll ihre Execution von den gewöhnlichen Gerichtern, so wie die persönliche Rechte und Ehrenvorzüge ungeschmälert, insbesondere aber die Hofmarksgerichte denen unangetastet bleiben, die sie mit erweislichem Rechte besitzen.

Ueber ihren Besitz und Ausdehnung soll eine geographische und historische juridische Tabelle von den Inhabern verfaßt, und mit Bemerkungen der betreffenden Landgerichte an Unsere Höchste Stelle eingesendet werden; — neue Hofmarksgerechtigkeiten sollen als Anomalien in der allgemeinen Rechtsverfaßung nicht mehr ertheilt, vielmehr bey dem Rückfalle der Güter auch die ehemaligen eingezogen, überhaupt auf ihre Reluition der Bedacht genommen, alle unbefugte Ausdehnung derselben von den Landgerichten geahndet werden; — und insbesondere die Erwerbung der Gerichtsbarkeit auf neu an sich gebrachte einzelne Unterthanen, um ihrer Ausbreitung ins Unabsehbare einmal Schranken zu setzen, in Zukunft aufgehoben seyn. —

Die Hofmarksgerichte müßen sich nach den allgemeinen Gesetzen, in den Taxen, der Polizey, der Gerichtsform richten; — Die Hofmarksrichter derselben Prüfung und Censur, wie die landesherrlichen, unterworfen seyn. — Als Landesherren und allgemeinen Vogt der Armen liegt es Uns aber auch besonders ob, die Grundholden in Unsern Schutz zu nehmen, und sie nicht der Willkühr ihrer Grund- und Hofmarksherren zu überlassen, oder im Falle einer Bedrückung bloß auf die traurige und mißliche Wohlthat eines gegen den Mächtigern zu führenden Rechtsstreites anzuweisen. — Darum soll ein jeder Grundherr gehalten seyn, in bestimmter Zeitfrist ein legales Cataster seiner Grundholden und ihrer Pflichten — an Uns einzuschicken; welches durch die letzten Verstiftungs-Briefe controllirt seyn muß.

Es steht Uns als Landsfürsten das Recht zu, diese Contracte, wenn sie ungerechte Eingriffe in das Allodialvermögen oder Nutznießungsrecht enthalten, gänzlich zu cassiren, oder wenn sie dem Gange der Industrie, oder der Möglichkeit von Seite der Grundholden dem Staate ihre Verpflichtungen zu leisten,

widersprechen, mit oder ohne Klage zu moderiren. Um künftigen Uebervortheilungen vorzubeugen soll jeder erneuerte Grund = Contract dem öffentlichen Notariate mitgetheilt, und von demselben nach einem zu verfassenden Regulativ controllirt werden. —

Da es keine unbestimmte Schuld geben kann, so sind alle ungemessenen Scharwerke als Naturrechtswiderig aufgehoben; — Grundherren und Grundholden haben sich darüber unter Landesherrlicher Ratification zu vergleichen, (wobey auch eine Moderation eintretten kann) — der getroffene Vergleich soll in das Saalbuch beym öffentlichen Notariate eingetragen, überhaupt aber auf eine successive Verwandlung in Geld Rücksicht genommen werden. —

Nach hergestelltem Landkataster soll aller Hoffuß-Verband bey allen Grundholden cessiren. — Die Verhandlungen über Verhältniße der Grundholden sollen jederzeit mit andern Mitgemeinen, und — besonders Abmayrungen nicht anders als nach den im Stiftbriefe angeführten Gründen nach ordentlicher Untersuchung mit Vorbehalt der Appellation und fernerer

Verpflegung des Abgemayrten, damit er nicht dem Staate zur Last falle, vorgenommen werden. —

Unseren Landgerichten wird aufgetragen, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß in den ihnen inclavirten Hofmarken nach den allgemeinen Landesgesetzen verfahren werde, und darüber zu bestimmten Fällen einen ordentlichen, bey besondern Vorfallenheiten aber, sogleich Bericht zu erstatten. —

Rechte der Einzelnen auf Person und Eigenthum.

Da Einzelne sich nur darum den Lasten und Ausgaben des Staatsverbandes unterziehen, um sich Sicherheit der Person und des Eigenthumes zu verschaffen; so muß jeder, der sich keiner Gesetzverletzung schuldig macht, für seine Person gänzlich frey seyn und bleiben; — Er darf von Niemanden, wer er sey, geschlagen, aufgehalten, verletzt werden, und ist

ihm jeder Beleidiger seiner Person Genugthuung schuldig; Niemand kann Leibesstrafen unterworfen werden, als welche ausdrücklich durch das Gesetz als ordentliche, oder die Geldstrafen ersetzende Strafen bestimmt sind, und — nicht anders als nach Untersuchung der Sache, durch richterlichen Ausspruch. —

Heurathen sind als frey, und bloß der Polizey und den Familien zu überlassender Gegenstand anzusehen, — wie auch die Bevormundschaftung der Kinder unter obrigkeitlicher Aufsicht. —

Den öffentlichen Gesundheitsanstalten für Menschen und Vieh muß sich jedermann unterwerfen. —

Nach bezahlten Staats- und Grundabgaben kann jeder mit seinem Vermögen nach Belieben schalten und walten, so lange er keinen, anderer Sicherheit und Ruhe störenden Gebrauch davon macht; — jeder Eingriff darein ohne richterlichem Spruch ist widerrechtlich; es darf von keinem Staatsdiener irgend ein Privatvermögen in Beschlag genommen werden; — selbst im Falle einer Staatsnoth nicht anders als nach vorläufig bestimmter Schadloshaltung.

Die Freyheit irgend ein Gewerb zu treiben, oder von einem zu dem andern überzugehen, darf keinem andern Zwange unterworfen seyn, als daß jeder Gewerbtreibende nach dem Urtheil der Gemeinde, zu welcher er gehört, und der Ortspolizey sich mit gewöhnlichem Fleiße ehrlich davon nähren könne, — daß er die gewöhnliche Geschicklichkeit darinn besitze, und sich darüber durch das Zeugniß von unpartheyischen legitimire; — wobey darauf Rücksicht genommen werden muß, daß durch die nothwendige Concurrenz das Publikum mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen, und nicht der Sclaverey einiger Weniger unterworfen werde; — wornach also die Zahl der Gewerbszweige für jeden Ort zu vermehren und zu vermindern ist, — alle anderen zwecklosen Zunftgesetze aber aufgehoben, und alle Zwangsgewerbe nach und nach reduzirt, und keine neue mehr errichtet werden sollen. — Die freyen Künste sind von den mechanischen Arbeiten gänzlich zu trennen.

Es soll kein Monopol mehr gestattet werden, als für Erfinder und große Unternehmer auf eine bestimmte Zeit. —

Die Freyheit des Getreidhandels soll als pragmatisches Gesetz für Baiern gelten.

Promulgation der erklärten Landesfreyheit.

Diese neue Erklärung der Landesfreyheit würde gänzlich unwirksam werden, wenn sie nicht allen Staatseinwohnern genugsam bekannt, und die Staatsdiener auf ihre Besoldung strengstens verpflichtet würden; — Sie muß daher nicht nur durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sondern auch in allen Gemeinden alle Jahre öffentlich verlesen werden.

— Jeder Beamte, vom Höchsten bis zum Niedersten, muß zu ihrer Beobachtung ausdrücklich verpflichtet werden; — Bey seinen Amtshandlungen muß ein Exemplar davon auf dem Tische vor seinen Augen liegen; sie muß an der Spitze des Gesetzbu-

ches stehen, und einen nothwendigen Theil des Unterrichtes und der Prüfung der zukünftigen Staatsdiener ausmachen.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München —

* * *

Dieser Entwurf fand bey vielen sachkundigen Männern, denen er mitgetheilt wurde, Beyfall, und erhielt von mehreren das Zeugniß, daß alles darinn enthaltene in der altbaierischen Verfassung ganz seinen Grund habe; — erst in den jüngern Zeiten wurde die baierische Verfassung durch den berüchtigten Doctor Herkommen so sehr verdorben, daß jeder Vernünftige eine vorsichtige Reforme nun wünschen muß. — —

v. W.

Es ist wahrscheinlich am rechten Orte, wenn ich hier einen Brief abdrucken lasse, den ich erst vor einigen Tagen unter meinen Papieren gefunden habe, welcher aber von einem der größten Männer Europa's bereits vor vierzig Jahren geschrieben worden. —

„ Als ich auf meinem Landgute ankam, sind mir die neuen Werke über den Ackerbau, die Sie mir schickten, richtig zugestellt worden; — Die Bemerkungen, welche sie enthalten, sind, als physikalische Bemerkungen betrachtet, ohne Zweifel sehr gut, allein wenn man sie als dem Vaterlande jetzt schon nützlich ansieht, so irrt man sich sehr. — Bevor man dar-

aus

aus Gewinn ziehen will, muß der Bauer lesen können; — und um lesen zu lernen, muß er wohlhabend seyn; er muß sogar sich in den Stand gesetzt sehen, Versuche machen, und neue Ackergeräthschaften kaufen zu können. — Kann er dieses aber bey Uns? — Und gesetzt: er habe dazu auch wirklich die Mittel, werden ihm alsdann auch wohl der von ihm gewöhnte Schlendrian und seine Vorurtheile diese Versuche erlauben? —

Am besten könnten wohl die Landgüter-Besitzer selbst von diesen Bemerkungen nützlichen Gebrauch machen! — Allein die reichen Land-Eigenthümer, die auf ihrem Grund und Boden Versuche zu machen im Stande wären, wohnen in der Hauptstadt, beschäftigen sich mit was anderm, und geben sich wenig mit Ackerbaue ab. — Kommen dieselben auch wirklich auf das Land, so geschieht es nur auf kurze Zeit, es geschieht mehr um den Geldbeutel ihrer Verwalter auszupressen, als diese letztere zum Ackerbaue aufzumuntern. Es ist Mode in der Hauptstadt zu leben; es giebt Kinder zu placiren, — man muß sich mächtige Gönner suchen. Die Regierungsform

hin-

hindert die reichen Landgüterbesitzer auf dem Lande zu bleiben; arme Landeigenthümer haben mit den übrigen Bauern gleiches Schicksal. — Jeder Abhandlung über den Ackerbau muß demnach eine Abhandlung über eine zweckmäßige Verbesserung der Finanz-Verwaltung und der Regierungs-Form, wodurch zuerst der Landbewohner wohlhabend gemacht werde, vorausgehen; — er muß ein Interesse haben, fleißig zu seyn, und dieses Interesse muß man wirken lassen; — dann kann man versichert seyn, daß er seinen Grund und Boden kultiviren werde; alsdann erst können die Einsichten der Physiker den Bauern nützlich seyn. Fängt man aber nicht damit an, die Landbewohner wohlhabend zu machen, und die reichen Güterbesitzer zu vermögen, auf ihren Gütern zu wohnen, so halte ich alles dasjenige, was man über den Ackerbau sagt und schreibt, für unnütz; es gleicht einem Menschen, der eine sehr schöne Maschine baut, der sie aber, wenn sie fertig ist, aus Mangel des Wassers nicht in Bewegung setzen kann. —

Indessen ist es aber doch gut, wenn gute Köpfe sich mit dergleichen Ideen befassen; je mehr man davon

von spricht und sie herum dreht, desto wahrscheinlicher ist es, daß ein Minister den zufälligen Einfall bekomme, auch daran zu denken, und warum soll er den Einfall nicht bekommen, da er doch deren so viele aus Zufall bekömmt? — Dann erst, wenn man die wahren Grundsätze, welche die Grundlage des Ackerbaues ausmachen, befolgt, werden die über diesen Gegenstand gesammelten Bemerkungen Eingang finden, und auf nützliche Versuche hinleiten. —

* * *

Wie schön, wie wahr wurde in diesem Brief nicht schon vor vierzig Jahren die Geschichte des Ackerbaues, der Staatswirthschaft ꝛc. geschrieben? —

von spricht und sie herum dreht, desto wahrscheinlicher ist es, daß ein Minister den zufälligen Einfall bekomme, auch daran zu denken, und warum soll er den Einfall nicht bekommen, da er doch deren so viele aus Zufall bekömmt? — Dann erst, wenn man die wahren Grundsätze, welche die Grundlage des Ackerbaues ausmachen, befolgt, werden die über diesen Gegenstand gesammelten Bemerkungen Eingang finden, und auf nützliche Versuche hinleiten. —

* * *

Wie schön, wie wahr wurde in diesem Brief nicht schon vor vierzig Jahren die Geschichte des Ackerbaues, der Staatswirthschaft ꝛc. geschrieben? —

von spricht und sie herum dreht, desto wahrscheinlicher ist es, daß ein Minister den zufälligen Einfall bekomme, auch daran zu denken, und warum soll er den Einfall nicht bekommen, da er doch deren so viele aus Zufall bekömmt? — Dann erst, wenn man die wahren Grundsätze, welche die Grundlage des Ackerbaues ausmachen, befolgt, werden die über diesen Gegenstand gesammelten Bemerkungen Eingang finden, und auf nützliche Versuche hinleiten. —

* * *

Wie schön, wie wahr wurde in diesem Brief nicht schon vor vierzig Jahren die Geschichte des Ackerbaues, der Staatswirthschaft ꝛc. geschrieben? —

von spricht und sie herum dreht, desto wahrscheinlicher ist es, daß ein Minister den zufälligen Einfall bekomme, auch daran zu denken, und warum soll er den Einfall nicht bekommen, da er doch deren so viele aus Zufall bekömmt? — Dann erst, wenn man die wahren Grundsätze, welche die Grundlage des Ackerbaues ausmachen, befolgt, werden die über diesen Gegenstand gesammelten Bemerkungen Eingang finden, und auf nützliche Versuche hinleiten. —

* * *

Wie schön, wie wahr wurde in diesem Brief nicht schon vor vierzig Jahren die Geschichte des Ackerbaues, der Staatswirthschaft ꝛc. geschrieben? —

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Utzschneider, Joseph <<von>>,

Materialien zu einem künftigen Landtage in Baiern

Regensburg 1800

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.4956 angeb.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086551-0
VD18 14844745-004